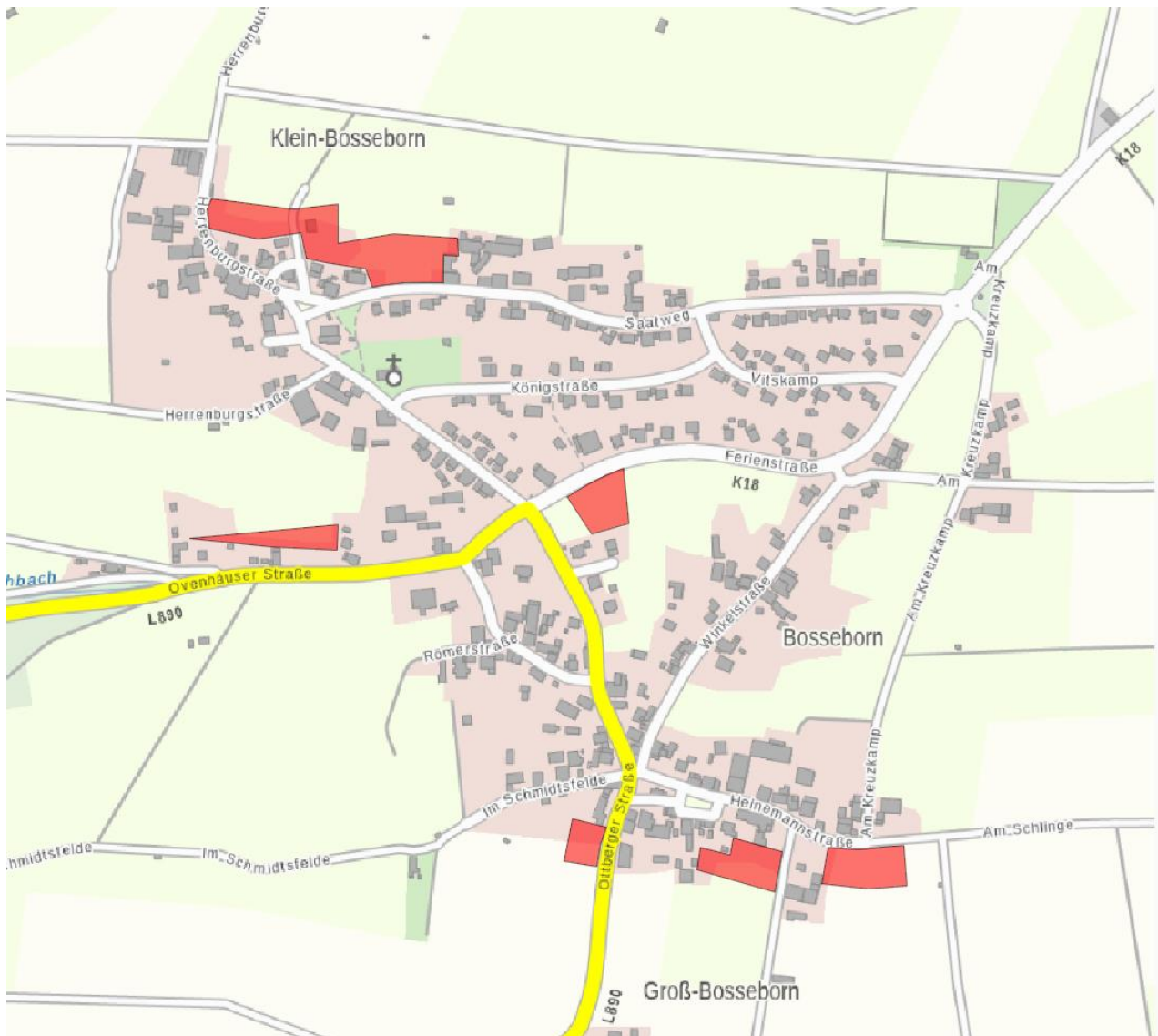


STADT HÖXTER

Umweltbericht zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 3/5-E für die Ortschaft Bosseborn



Übersichtsplan, M ca.1: 5.000

Planverfasser:

TERRA-PLAN

FREIRAUM- UND LANDSCHAFTSPLANUNG

Klaus Drescher
Vogelsang 5
37603 Holzminden

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt u. Stadtplaner AKN
Tel. 05531/ 120585
Fax 05531/ 120858

info@buero-terra-plan.de
www.buero-terra-plan.de



Datum: 27.10.2021

Inhaltsverzeichnis

Seite

TEIL 2: Umweltbericht

1.	Veranlassung	3
2.	Bestandssituation, Vorhaben-Beschreibung und Wirkfaktoren	5
3.	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen	14
	3.1 Fachgesetze	14
	3.2 Fachplanungen	15
4.	Beschreibung und Bewertung der Umwelt und der Umweltauswirkungen	
	4.1 Schutzgüter / Methodik	17
	4.1.1 Schutzgut Mensch	19
	4.1.2 Schutzgut Pflanzen/ Tiere, Artenschutz	20
	4.1.3 Schutzgut Fläche/ Boden	22
	4.1.4 Schutzgut Wasser	25
	4.1.5 Schutzgut Klima/ Luft	25
	4.1.6 Schutzgut Landschafts- und Ortsbild	26
	4.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	27
	4.2 Wechselwirkungen	27
5.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung	29
6.	Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen	30
7.	Prüfung von Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Planes	34
8.	Spezielle artenschutzrechtliche Betrachtung / Artenschutzprüfung der Stufe 1	34
9.	Zusätzliche Angaben	
	9.1 Beschreibung von technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung für die Umweltprüfung	39
	9.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	39
10.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	40
 <u>Anhang:</u>		
1.:	Literaturverzeichnis	41
2.:	Darstellung von Feldhecken zur Ortsrandeingrünung für die einzelnen Teilflächen	42
3.:	Gehölzliste	45
4.:	Vorschläge für textliche Festsetzungen für die Belange von Natur und Landschaft und Hinweise	46

TEIL 2: Umweltbericht

1. Veranlassung

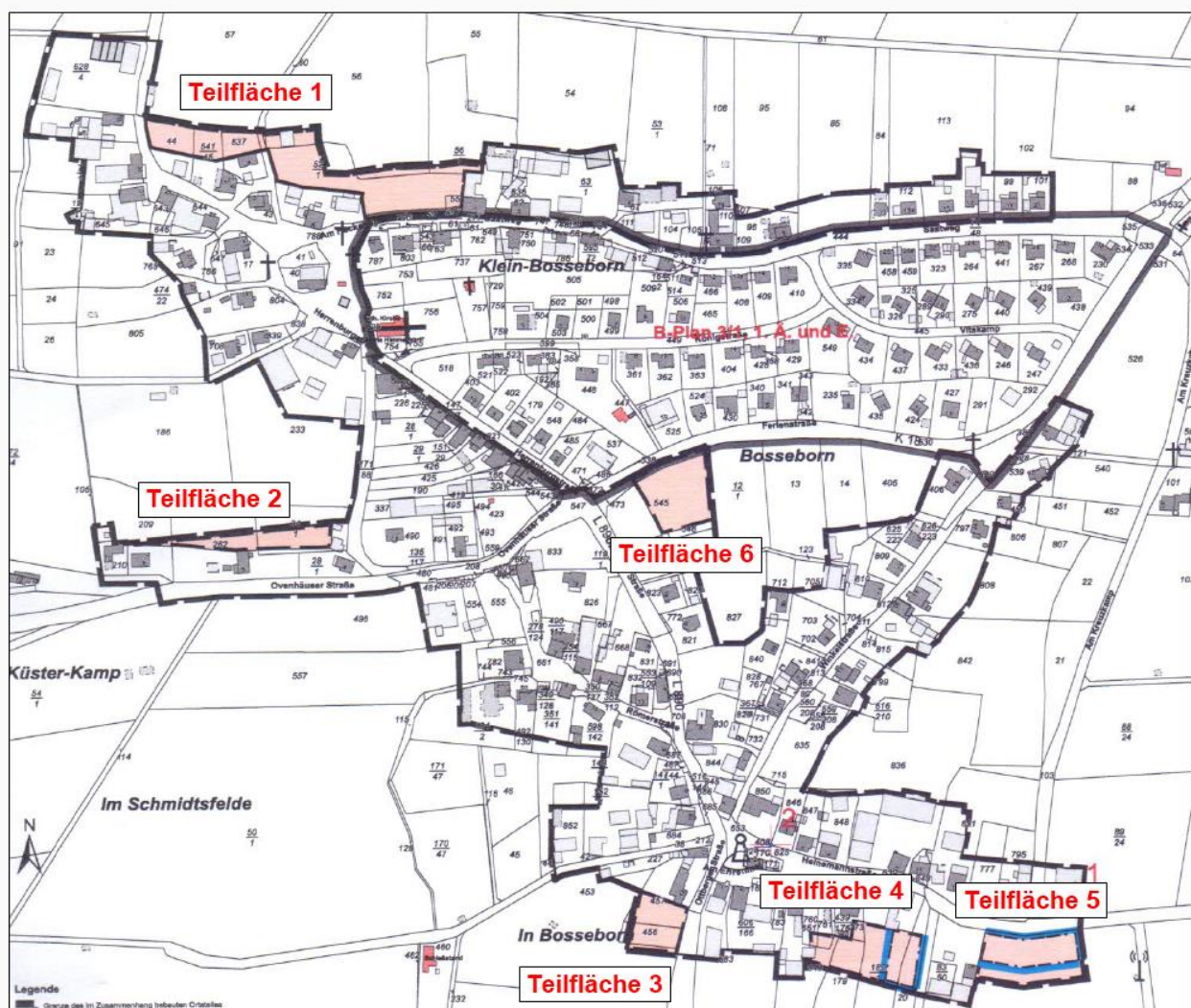
Für die Ortschaft Bosseborn besteht ein Bedarf an Wohnbauflächen.

Hierzu soll eine Klarstellungs- und Ergänzungssatzung (ab jetzt: Ergänzungssatzung) aufgestellt werden. Mit dieser Satzung sollen 5 Teilflächen am Ortsrand und 1 Teilfläche im Ortszentrum in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden und künftig für eine Bebauung zur Verfügung stehen. Gleichzeitig werden die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils festgelegt (Klarstellungssatzung).

Die in der Satzung vorgenommenen Festsetzungen führen zu notwendigen Kompensationsmaßnahmen, die im Umweltbericht aufgeführt werden.

Nach § 2 Absatz 4 BauGB werden in dieser Umweltprüfung die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung, der entsprechend dem Stand des Verfahrens die Belange des Umweltschutzes darlegt.

Abb.1: Übersicht über die 6 Teilflächen:



Voraussetzung für die Aufstellung einer Ergänzungssatzung ist gemäß § 34 Abs. 5, Satz 1 BauGB, dass

1. sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist,
2. die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird, und
3. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter oder dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung für die Ergänzungssatzung werden in dem hiermit vorgelegten Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet dabei gemäß § 2a BauGB einen Teil der Planbegründung und ist bei der Abwägung dementsprechend zu berücksichtigen. Der Umweltbericht beinhaltet eine Artenschutzprüfung der Stufe 1.

Die Methodik der Umweltprüfung folgt den Vorgaben der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch (BauGB).

Der Umweltbericht wird wie folgt gegliedert:

- Beschreibung der Veranlassung und der Aufgabenstellung
- Analyse der Grundstruktur des Untersuchungsraumes
- Bestandsanalyse durch schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung der vorhandenen Umweltsituation
- Konfliktanalyse des Vorhabens
- Darstellung von Maßnahmen zur Minderung und Kompensation von Beeinträchtigungen
- Allgemein verständliche Zusammenfassung

2. Bestandssituation, Vorhaben-Beschreibung und Wirkfaktoren

Teilfläche 1 (ca. 7800 m²):

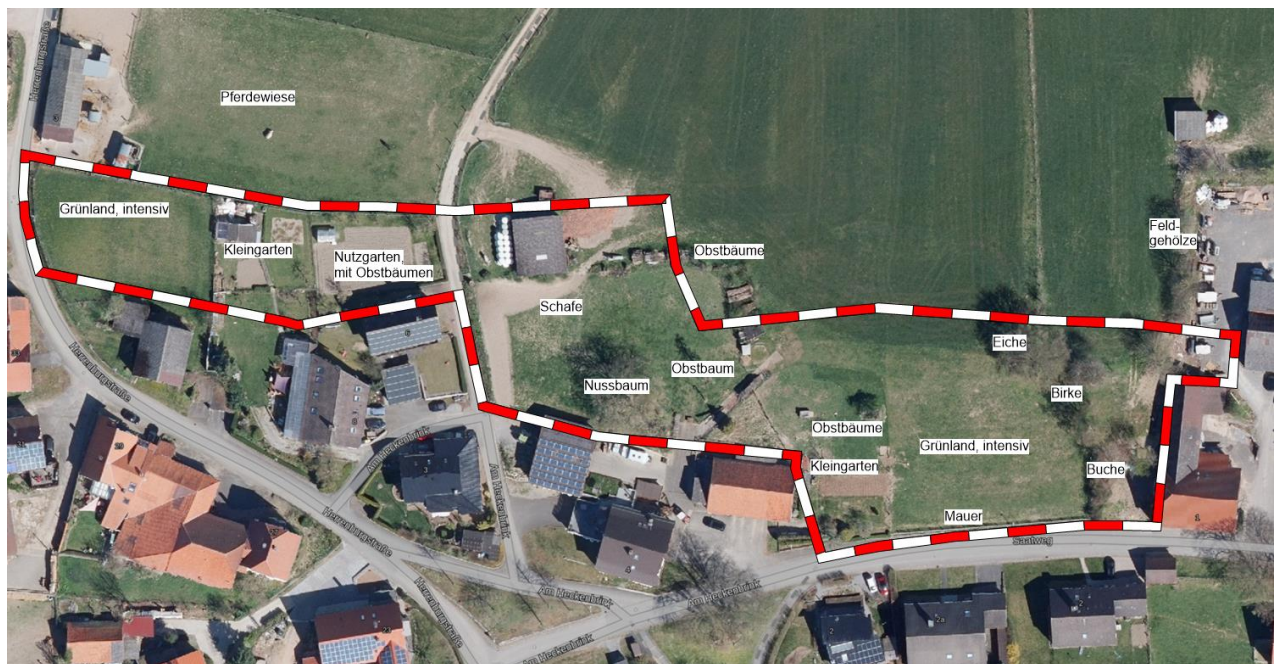


Abb.2: Luftbild ([www. TIM-online.de](http://www.TIM-online.de), abgerufen: 23.08.2021)

Die ca. 7800 m² große Teilfläche 1 der Ergänzungssatzung befindet sich im Nordwesten von Bosseborn in Ortsrandlage. Südlich, sowie westlich und östlich schließen Wohnbebauungen und landwirtschaftliche Höfe an.

Auf den Flächen erfolgt größtenteils eine Tierhaltung (Pferde und Schafe). Daneben befinden sich hier eine Scheune und kleinere Nebengebäude sowie kleingärtnerisch genutzte Flächen, Obstbäume und einzelne Heckenstrukturen. Das Gelände fällt nach Süden ab.

Aufgrund der vielfältigen, dörflichen Nutzungsstrukturen stellt dieser Bereich einen harmonischen Ortsrand dar.



Blick von Westen auf den östlichen Rand der Teilfläche.



Blick von Osten auf den Nutzgarten mit Obstbäumen.



Blick von Westen auf die Mauer im Süden der Teilfläche (Saatzweg).

Vorhaben-Beschreibung

Eine Bebauung ist im Westen, mittig sowie im Osten der Teilfläche auf den derzeitigen Grünlandflächen möglich (vgl. auch Luftbild auf der voran gegangenen Seite).

Teilfläche 2 (ca. 1725 m²):

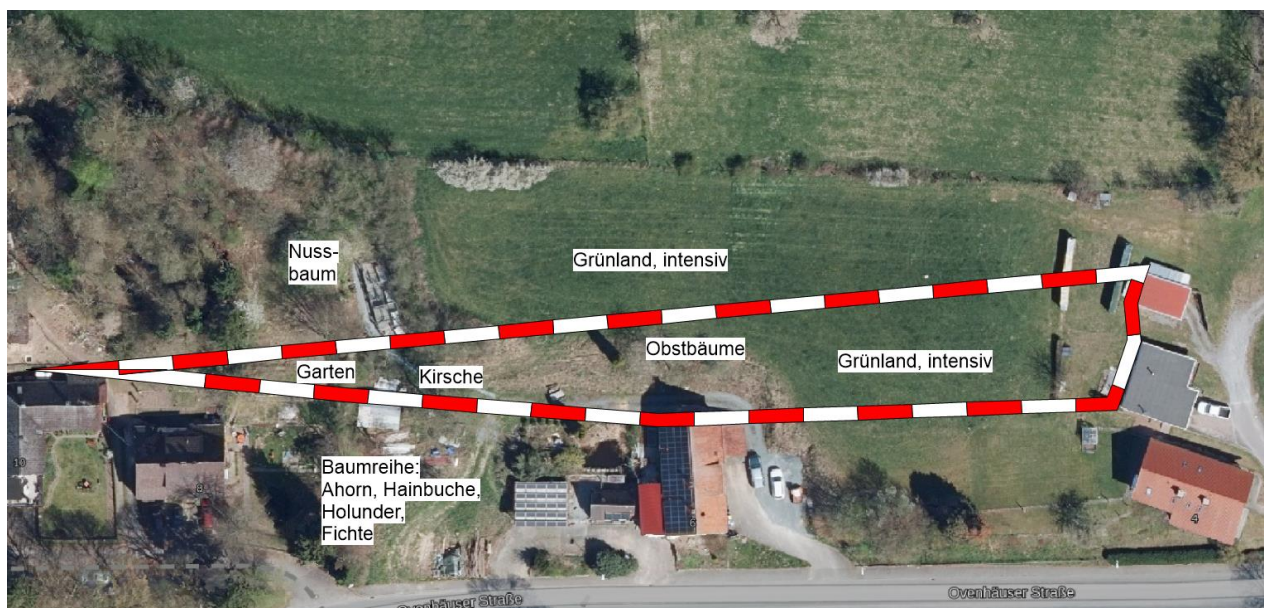


Abb.3: Luftbild ([www. TIM-online.de](http://www.TIM-online.de), abgerufen: 23.08.2021)

Die ca. 1725 m² große Teilfläche 2 der Ergänzungssatzung befindet sich im Westen von Bosseborn in Ortsrandlage. Südlich befinden sich bereits Wohnbebauungen. Die Teilfläche wird größtenteils als Grünland intensiv genutzt. Östlich liegt eine Gartennutzung vor, der sich nordöstlich ein Gehölzbestand mit größtenteils standortheimischen Gehölzen anschließt. Einzelne Obstbäume befinden sich ebenfalls in diesem Bereich.



Blick von Osten auf die Grünlandfläche innerhalb der Teilfläche.



Blick von Osten auf den westlichen Bereich der Teilfläche, die hier spitz zuläuft.

Vorhaben-Beschreibung

Auf dieser schmalen Teilfläche wäre nur eine Nutzung mit Nebengebäuden denkbar. Ein weiteres Wohngebäude könnte zwischen den beiden vorhandenen Gebäude außerhalb der Teilfläche an der Ovenhäuser Straße entwickelt werden.

Teilfläche 3 (ca. 1725 m²):

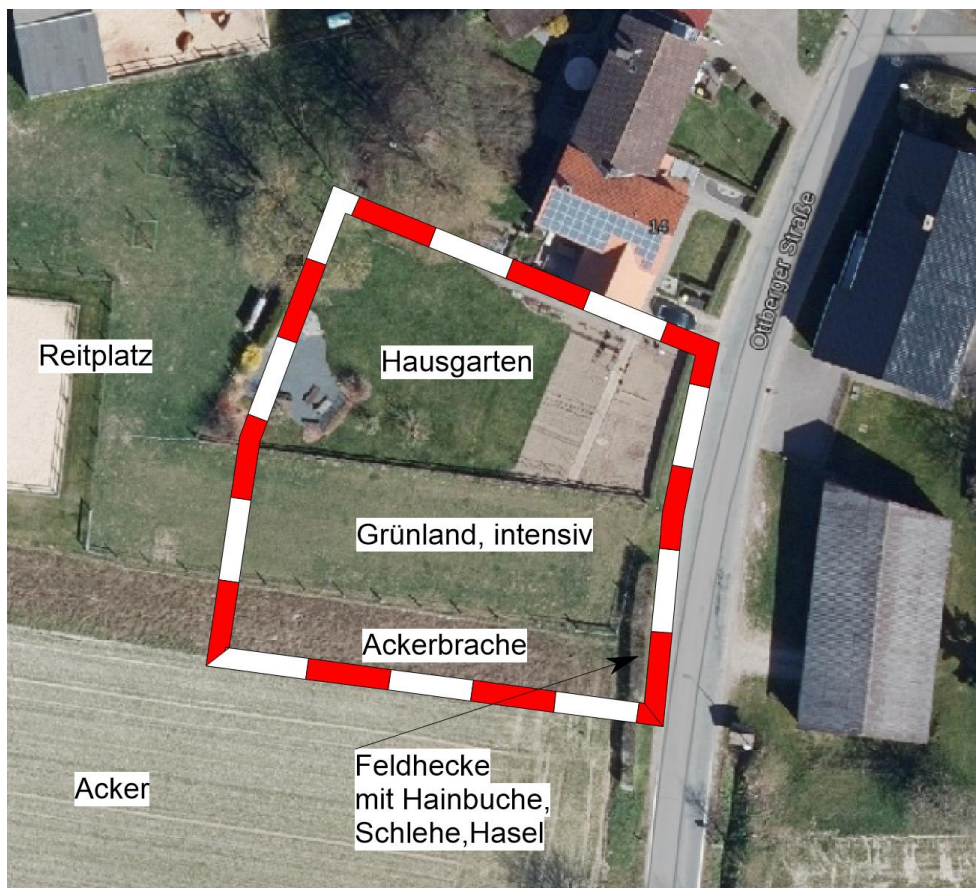


Abb.4: Luftbild ([www. TIM-online.de](http://www.TIM-online.de), abgerufen: 23.08.2021)

Die ca. 1725 m² große Teilfläche 3 der Ergänzungssatzung befindet sich im Südwesten von Bosseborn in Ortsrandlage. Nördlich und östlich befinden sich bereits Bebauungen, die zum Wohnen genutzt werden. Östlich schließt eine Scheune an. Durch eine Feldhecke ist die Teilfläche von der angrenzenden Ottberger Straße teilweise nicht einsehbar.

Die Teilfläche wird als Ackerbrache und Grünland sowie als Garten des angrenzenden Hauses im Norden genutzt.



Blick von Osten auf die Grünlandfläche innerhalb der Teilfläche.



Blick von Südosten auf die Teilfläche mit der Ackerfläche und Hecke im Vordergrund.

Vorhaben-Beschreibung

Wohnbebauungen wären an der Ottberger Straße möglich.

Teilfläche 4 (ca. 3400 m²):

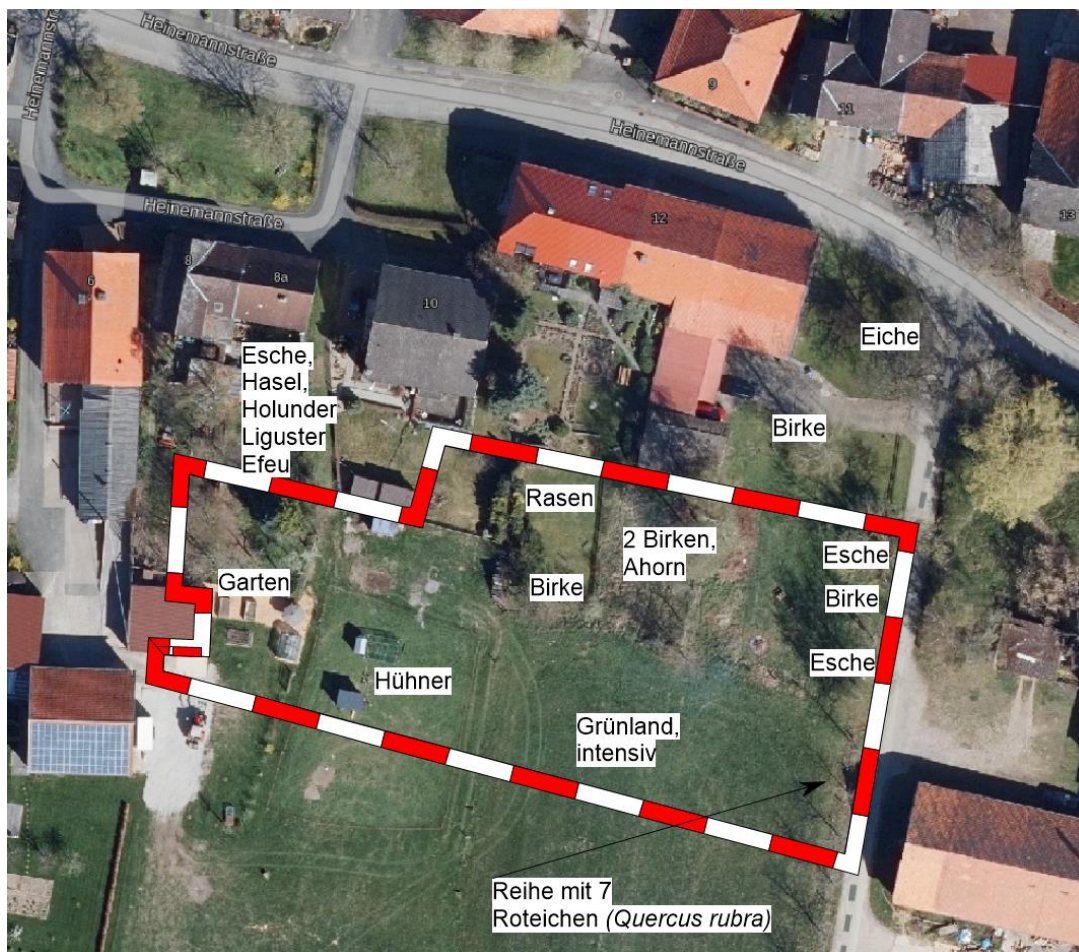


Abb.5: Luftbild (www. TIM-online.de, abgerufen: 23.08.2021)

Die ca. 3400 m² große Teilfläche 4 der Ergänzungssatzung befindet sich im Süden von Bosseborn in Ortsrandlage. Nördlich, sowie westlich und östlich schließen Wohnbebauungen und landwirtschaftlich genutzte Gebäude an.

Die Teilfläche wird vorwiegend als Grünland mit teilweiser Hühnerhaltung genutzt. Im nördlichen Bereich befinden sich extensiver genutzter Hofrandflächen mit größeren Laubbäumen. Eine Baumreihe mit Roteichen befindet sich östlichen Rand dieser Teilfläche. Eine Gartennutzung der angrenzenden Häuser erfolgt im Westen.

Der Bereich stellt einen strukturreichen, harmonischen Ortsrand mit Laubbäumen dar.



Blick von Norden auf die Roteichen am östlichen Rand der Teilfläche.



Blick von Südosten auf die Grünlandfläche innerhalb der Teilfläche.

Vorhaben-Beschreibung

Wohnbebauungen sind auf der Grünlandfläche möglich. Eine Erschließung könnte von Osten über den angrenzenden asphaltierten Weg erfolgen.

Teilfläche 5 (ca. 3400 m²):



Abb.6: Luftbild ([www. TIM-online.de](http://www.TIM-online.de), abgerufen: 23.08.2021)

Die ca. 3400 m² große Teilfläche 5 der Ergänzungssatzung befindet sich im Südosten von Bosseborn in Ortsrandlage. Nördlich, sowie westlich schließen Wohnbebauungen und eine landwirtschaftliche Hofstelle an.

Die Teilfläche wird als Acker genutzt. Im westlichen und nördlichen Randbereich befinden sich verschiedene Laubbäume, die einen harmonischen Übergang zwischen Dorf und Landschaft darstellen. Im Westen sind die Laubbäume mit standortheimischen Gehölzen unterpflanzt.



Blick von Westen (Heinemannstraße) auf die Eschen am Ackerrand.



Blick von Südosten auf die Teilfläche, welche fast vollständig als Ackerfläche genutzt wird.

Vorhaben-Beschreibung

Wohnbebauungen sind auf der Ackerfläche denkbar. Angrenzende Wohnnutzungen bestehen im Westen und Nordwesten. Nordöstlich angrenzend befindet sich eine landwirtschaftliche Hofstelle. Über die Heinemannstraße im Norden könnten die Wohnbaugrundstücke erschlossen werden.

Teilfläche 6 (ca. 2850 m²):



Abb.7: Luftbild ([www. TIM-online.de](http://www.TIM-online.de), abgerufen: 23.08.2021)

Die ca. 2850 m² große Teilfläche 6 der Ergänzungssatzung befindet sich im Ortskern an der Ferienstraße. Nördlich und südlich schließen Wohnbebauungen an. Im Norden liegt ein Fahrzeughof eines Busunternehmens.

Die Teilfläche wird als Grünland intensiv genutzt. Im nördlichen Randbereich befinden sich zur Ferienstraße ein größerer Böschungsbereich, der mit verschiedenen standortheimischen Bäumen und Sträuchern bewachsen ist.



Blick von Süden auf die Teilfläche. Das Gelände fällt nach Norden ab.

Vorhaben-Beschreibung

Auf dieser Teilfläche könnten mehrere Wohnhäuser entstehen. Eine Erschließung wäre von Süden denkbar. Der Gehölzgürtel im Norden soll bestehen bleiben.

Wirkfaktoren

Ziel der Ergänzungssatzung der Stadt Höxter ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau von Wohngebäuden.

Von dem Vorhaben oder durch einzelne Maßnahmen für die einzelnen Teilflächen gehen unterschiedliche Wirkungen auf die zu betrachtenden Umweltschutzgüter aus. Die dabei entstehenden Wirkfaktoren können baubedingter, anlagebedingter oder betriebsbedingter Art sein und dementsprechend temporäre oder nachhaltige Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter mit sich bringen.

Im Zusammenhang mit der Ergänzungssatzung gehen folgende Wirkungen einher:

- Entfernung von Gartenflächen und krautiger Vegetation
- Entfernung von Grünland
- Errichtung der neuen Gebäude
- Anlage weiterer Verkehrsflächen
- Anlage von gärtnerisch gestalteten Freiflächen
- Versiegelung des Bodens

In der folgenden Tabelle werden alle denkbaren Wirkungen durch die Aufstellung der Ergänzungssatzung als potenzielle Wirkfaktoren zusammengestellt.

Tab. 1: Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Ergänzungssatzung

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung	Betroffene Schutzgüter
Baubedingt			
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung für den Neubau der Gebäude und der Verkehrsflächen	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des (natürlichen) Bodenaufbaus. Ggf. Baumaßnahmen im geologischen Untergrund	Lebensraumverlust/-degeneration	Tiere und Pflanzen
		Bodendegeneration und Verdichtung/Veränderung	Boden
	Tiefbauarbeiten für die Schaffung der Gebäude	Veränderungen des Bodenwasserhaushaltes u. ggf. des Grundwassers	Boden und Wasser
	Entfernung von Gehölzen und krautiger Vegetation	Lebensraumverlust/-degeneration	Pflanzen und Tiere
Anlagebedingt			
Errichtung der Gebäude- und Verkehrsflächen	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust	Lebensraumverlust, Veränderung der Standortverhältnisse, Zerschneidung von Lebensräumen	Tiere und Pflanzen
		Bodenverlust	Boden
		Verringerung der Versickerungsrate, erhöhter Oberflächenabfluss	Wasser
		Ggf. Veränderung von Klimatopen	Klima
Gebäudeneubau	Silhouettenwirkung des Gebäudes	Ggf. Veränderung des Landschaftsbildes, Ggf. Störungen von Tieren	Menschen Landschaft Tiere
Betriebsbedingt			
Emissionen aus Heizungsanlagen und Kraftfahrzeugen	Belastung der Atmosphäre	Zusätzliche Belastung der Atmosphäre insbesondere durch CO ₂ -Ausstoß	Menschen Gesundheit Luft
Zusätzlicher Kfz-Verkehr	Lärmemissionen durch zusätzlichen Fahrzeugverkehr; Personenbewegungen	Zusätzliche Belastung der Umgebung	Menschen Gesundheit Tiere

3. Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

3.1 Fachgesetze

Baugesetzbuch (§ 1a BauGB)

Die Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB dient dem vorsorgenden Bodenschutz. Demnach soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen sollen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von

Flächen, Nachverdichtungen und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung genutzt sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß begrenzt werden.

Diese Vorgabe wird beachtet, in dem Flächen innerhalb des bebauten Bereiches für Baumaßnahmen mit geringem Aufwand an Erschließungsflächen genutzt werden.

Bundesnaturschutzgesetz (§§ 14 ff BNatSchG)

Die Eingriffsregelung nach § 1a Abs.3 BauGB wird in Verbindung mit §§ 14 BNatSchG ff beachtet und im Rahmen der Aufstellung der Satzung konkretisiert.

3.2 Fachplanungen

Regionalplan

In der zeichnerischen Darstellung des Regionalplans ist Bosseborn als

- „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt:

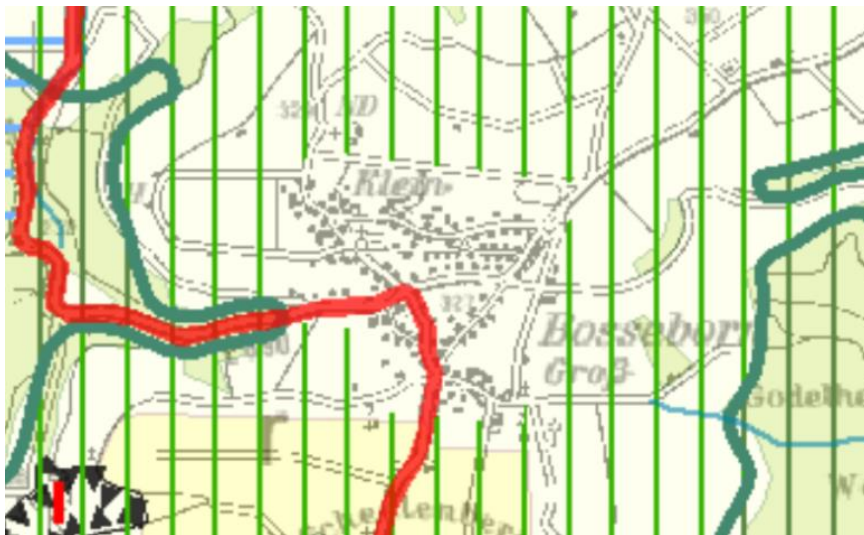


Abb. 8: Kartenausschnitt Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold – Teilabschnitt Paderborn-Höxter

Für Bosseborn und die Teilflächen der Ergänzungssatzung bestehen keine weiteren Festsetzungen.

Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan (rechtswirksam seit 12.01.2005) der Stadt Höxter sind die Teilflächen 1, 2, 4 und 6 der Ergänzungssatzung zumeist als „Gemischte Bauflächen“ (M) oder „Wohnbauflächen“ (W) gem. Baunutzungsverordnung dargestellt.

Teilfläche 3 und Teilfläche 5 sind als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt und liegen damit außerhalb von Bereichen, die gemäß Flächennutzungsplan für eine Bebauung vorgesehen sind. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist jedoch nicht erforderlich (s. dazu die Begründung zur Satzung)

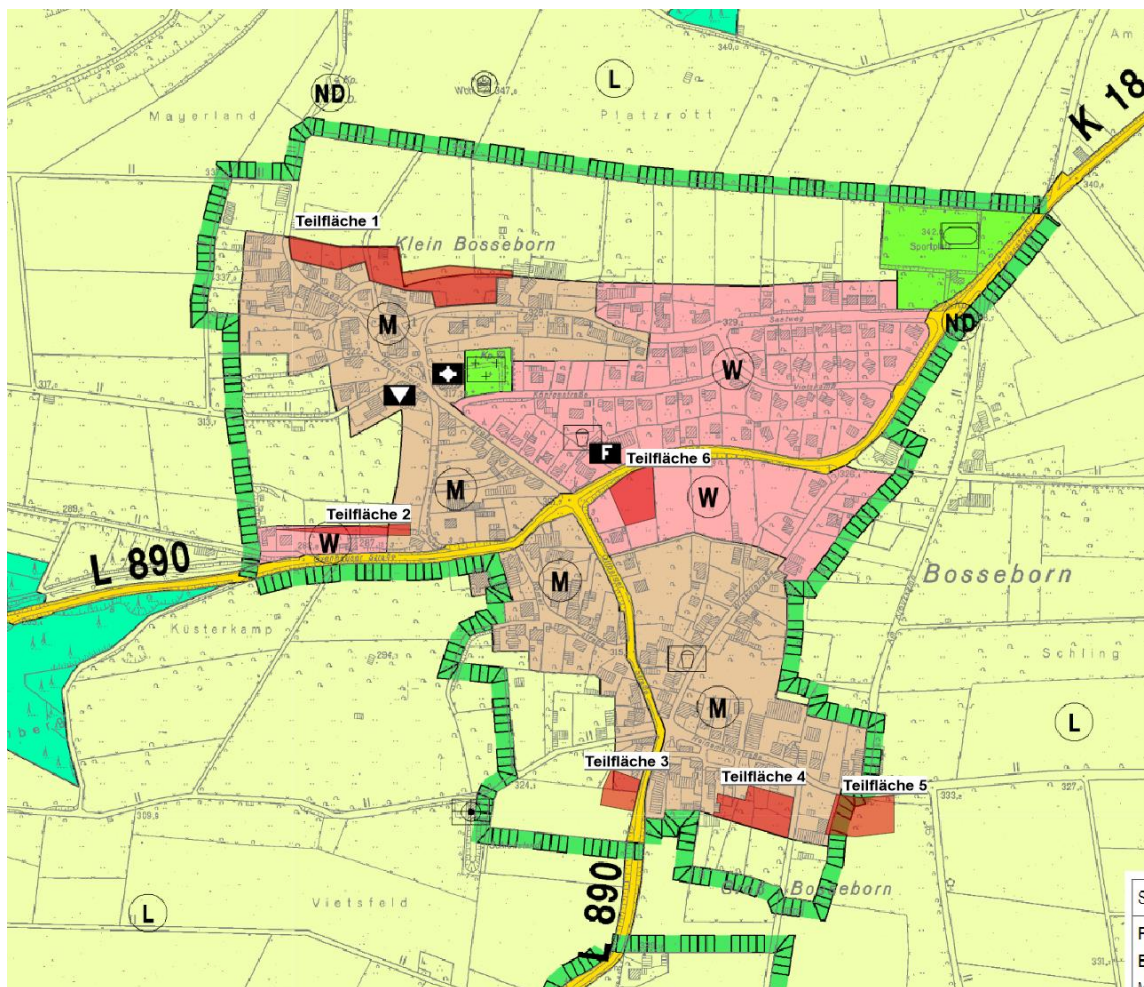


Abb. 9: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Höxter, wirksam seit dem 12.01.2005, mit Darstellung der 6 Teilflächen

Die Teilfläche 5 liegt im festgesetzten Landschaftsschutzgebiet „Höxter – Ost“ (LSG-4221-0001).

Landschaftsplan Nr.1 „Wesertal mit Fürstenauer Bergland“ (3. Änd. rechtskräftig 03.04.2020)

Im Landschaftsplan Nr.1 ist das Landschaftsschutzgebiet „Höxter Ost“ (LSG-4221-0001/Nr. 2.2-1) aufgeführt.

Das großflächige Landschaftsschutzgebiet dient der Erholungsfunktion, dem Schutz des Wassers, der Klimaregulation und dem Biotopschutz.

Die Befestigung von Wegen und Oberflächen ist im Landschaftsschutzgebiet verboten.

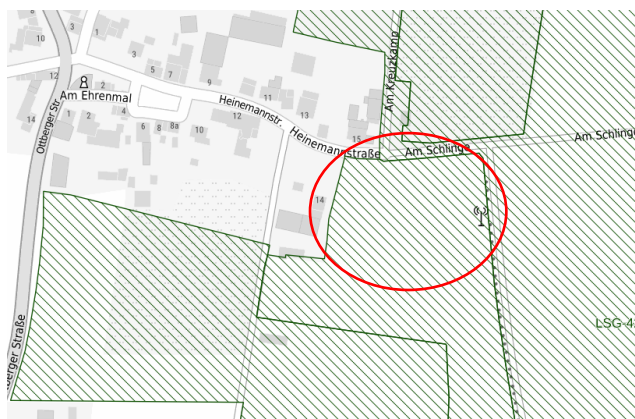


Abb.10: Darstellung der LSG-Flächen im Bereich von Teilfläche 5 (www.uvo.nrw.de)

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans mit widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans treten mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Abs.4 Satz 1 Nr.2 BauGB und § 34 Abs.4 Satz 1 Nr.3 BauGB die Landschaftsplanfestsetzungen außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren der Flächennutzungsplanänderung nicht widersprochen hat.

Weitere Schutzgebietsausweisungen zum Naturschutz

Für Bosseborn und seine nähere Umgebung bestehen keine Naturschutzgebiete, Natura 2000 oder FFH-Gebiete.

Schutzgut Wasser

Bosseborn und seine nähere Umgebung liegen in keinem vorhandenen oder geplanten Wasserschutzgebiet.

4. Beschreibung und Bewertung der Umwelt und der Umweltauswirkungen

Gemäß § 15 Abs.2 BNatSchG sind unvermeidbare Eingriffe grundsätzlich auszugleichen. Die Belange von Natur und Landschaft sind entsprechend ihrem tatsächlichen Gewicht in die Abwägung einzustellen und es ist im Rahmen der Planung dafür Sorge zu tragen, dass auch die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung von erforderlichen Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen geschaffen werden.

Der Grundsatz der Vermeidung bzw. die Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft ist als Teil der Eingriffsregelung grundsätzlich abzuarbeiten.

Die artenschutzrechtlichen sowie die speziellen naturschutzrechtlichen Vorgaben wie der besondere Biotopschutz bleiben unberührt und sind zu berücksichtigen.

Die Teilflächen der Ergänzungssatzung liegen im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Für die Außenbereichsflächen gilt die Eingriffsregelung, das heißt Eingriffe in Natur und Landschaft wie z.B. durch Überbauungen müssen ausgeglichen werden.

4.1 Schutzgüter/ Methodik

Im Rahmen einer Bestandsermittlung wird im Folgenden die bestehende Umweltsituation im Untersuchungsgebiet ermittelt und bewertet. Dazu wurden die vorliegenden Informationen aus Datenbanken und aus der Literatur ausgewertet. Eine Ortsbegehung der Teilbereiche und der Umgebung erfolgte am 03. September 2021.

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Menschen und menschliche Gesundheit
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Ziel der Konfliktanalyse ist es, die mit den geplanten Maßnahmen verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter aufzuzeigen. Dazu werden für jedes Schutzgut, in dem potenzielle Beeinträchtigungen zu erwarten sind, zunächst die relevanten Wirkfaktoren beschrieben und die geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen benannt. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren und vor dem Hintergrund der derzeitigen Situation der Schutzgüter, werden abschließend die verbleibenden, unvermeidbaren Beeinträchtigungen abgeleitet.

Gegenstand einer qualifizierten Umweltprüfung ist die Betrachtung der Nullvariante und anderweitiger Planungsmöglichkeiten.

Mit dem Vorhaben können Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden sein. Diese Eingriffe werden gemäß §§ 14 und 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) analysiert, quantifiziert und, sofern erforderlich, durch geeignete Maßnahmen kompensiert.

Im Folgenden werden die Umweltauswirkungen der Ergänzungssatzung für die einzelnen Teilflächen beschrieben und bewertet.

4.1.1 Schutzgut Mensch

Auf Grundlage der Bestandssituation erfolgt eine Konfliktanalyse für die einzelnen Teilflächen:

Schutzgut Mensch		
Teilflächen	Bestandsanalyse	Konfliktanalyse
Teilfläche 1: 	- Emissionen bestehen durch die angrenzende landwirtschaftliche Nutzung, der Wohnnutzung und des Verkehrs.	Von einer zusätzlichen Wohnbebauung gehen lediglich gering-fügige Emissionen aus den Heizungsanlagen aus. Das Verkehrsaufkommen wird sich nur geringfügig erhöhen, ebenfalls die Schall- oder Schadstoffemissionen.
Teilfläche 2: 	- Emissionen bestehen durch die angrenzende landwirtschaftliche Nutzung, der Wohnnutzung und der südlich verlaufenden Ausfallstraße von Bosseborn, die nach Ovenhausen führt.	Von einer zusätzlichen Wohnbebauung gehen lediglich gering-fügige Emissionen aus den Heizungsanlagen aus. Das Verkehrsaufkommen wird sich nur geringfügig erhöhen, ebenfalls die Schall- oder Schadstoffemissionen.
Teilfläche 3: 	- Emissionen bestehen durch die angrenzende landwirtschaftliche Nutzung, der Wohnnutzung und der östlich verlaufenden Ausfallstraße von Bosseborn, die nach Ottbergen führt.	Von einer zusätzlichen Wohnbebauung gehen lediglich gering-fügige Emissionen aus den Heizungsanlagen aus. Das Verkehrsaufkommen wird sich nur geringfügig erhöhen, ebenfalls die Schall- oder Schadstoffemissionen.
Teilfläche 4: 	- Emissionen bestehen durch die angrenzende landwirtschaftliche Nutzung und der Wohnnutzung.	Von einer zusätzlichen Wohnbebauung gehen lediglich gering-fügige Emissionen aus den Heizungsanlagen aus. Das Verkehrsaufkommen wird sich nur geringfügig erhöhen, ebenfalls die Schall- oder Schadstoffemissionen.
Teilfläche 5: 	- Emissionen bestehen durch die angrenzende landwirtschaftliche Nutzung und der Wohnnutzung.	Von einer zusätzlichen Wohnbebauung gehen lediglich gering-fügige Emissionen aus den Heizungsanlagen aus. Das Verkehrsaufkommen wird sich nur geringfügig erhöhen, ebenfalls die Schall- oder Schadstoffemissionen.
Teilfläche 6: 	- Emissionen bestehen durch die angrenzende Haupterschließungsstraße von Bosseborn (Ferienstraße) und der Wohnnutzung.	Von einer zusätzlichen Wohnbebauung gehen lediglich gering-fügige Emissionen aus den Heizungsanlagen aus. Das Verkehrsaufkommen wird sich nur geringfügig erhöhen, ebenfalls die Schall- oder Schadstoffemissionen.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt die Teilflächen als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar.

Die 6 Teilflächen stellen sich vorwiegend als landwirtschaftlich genutzte Flächen dar. Die Bereiche haben damit keine Bedeutung für die Erholungsvorsorge.

Bewertung

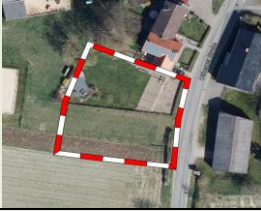
Eine Wohnbebauung für die 6 Teilflächen hat keine nachteiligen Auswirkungen für die Naherholung in Bosseborn.

Hinsichtlich der Schallemissionen wird der PKW-Verkehr aufgrund der projektierten Nutzung nur marginal zunehmen. Eine Vorbelastung in diesem Sinne besteht zumeist durch die angrenzenden Straßen.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch sind durch die Planung nicht zu erwarten. Baubedingte Auswirkungen z.B. durch Lärm und Stäube sind nicht dauerhaft und damit als nicht erheblich zu bewerten.

4.1.2 Schutzgut Pflanzen/ Tiere, Artenschutz

Auf Grundlage der Bestandssituation erfolgt eine Konfliktanalyse für die einzelnen Teilflächen:

Schutzgut Pflanzen/ Tiere, Artenschutz		
Teilflächen	Bestandsanalyse	Konfliktanalyse
Teilfläche 1: 	Strukturreiche Fläche mit einem potentiellen Vorkommen von geschützten Tierarten: - Vögel - Fledermäuse Höhlenbäume, Horst- oder Koloniebäume konnten nicht nachgewiesen werden.	Im Rahmen der Konfliktanalyse kann unter Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen für Vögel und Fledermäuse eine Betroffenheit für diese Artengruppen ausgeschlossen werden.
Teilfläche 2: 	Östliche Randfläche mit einem potentiellen Vorkommen von geschützten Tierarten: - Vögel - Fledermäuse Fläche für Feldlerche aufgrund angrenzender Strukturen ungeeignet.	Zur Vermeidung von möglichen Beeinträchtigungen für die Tierartengruppen Vögel und Fledermäuse sollen die Gehölzbestände erhalten bleiben.
Teilfläche 3: 	Hausgarten stellt potentielle Fläche für das Vorkommen von geschützten Tierarten dar: - Vögel - Fledermäuse Höhlenbäume, Horst- oder Koloniebäume konnten nicht nachgewiesen werden.	Zur Vermeidung von möglichen Beeinträchtigungen für die Tierartengruppen Vögel und Fledermäuse sollen die Gehölzbestände erhalten bleiben.
Teilfläche 4: 	Im Norden und Westen strukturreiche Fläche mit einem potentiellen Vorkommen von geschützten Tierarten, Roteichen am östlichen Rand der Teilfläche: - Vögel - Fledermäuse Höhlenbäume, Horst- oder Koloniebäume konnten nicht nachgewiesen werden.	Zur Vermeidung von möglichen Beeinträchtigungen für die Tierartengruppen Vögel und Fledermäuse sollen die Gehölzbestände erhalten bleiben.

Schutzgut Pflanzen/ Tiere, Artenschutz		
Teilflächen	Bestandsanalyse	Konfliktanalyse
Teilfläche 5: 	Im nördlichen und westlichen Rand der Fläche Bäume mit z.T. Strauchunterpflanzungen vorhanden. Die Gehölzflächen stellen potentielle Standorte für geschützte Tierarten wie - Vögel und - Fledermäuse dar. Höhlenbäume, Horst- oder Koloniebäume konnten nicht nachgewiesen werden.	Zur Vermeidung von möglichen Beeinträchtigungen für die Tierartengruppen Vögel und Fledermäuse sollen die Gehölzbestände erhalten bleiben.
Teilfläche 6: 	Im nördlichen Rand der Fläche Bäume mit Strauchunterpflanzungen vorhanden. Die Gehölzflächen stellen potentielle Standorte für geschützte Tierarten wie - Vögel und - Fledermäuse dar. Höhlenbäume, Horst- oder Koloniebäume konnten nicht nachgewiesen werden.	Zur Vermeidung von möglichen Beeinträchtigungen für die Tierartengruppen Vögel und Fledermäuse sollen die Gehölzbestände erhalten bleiben.

Bewertung

Die Teilflächen 2 – 6 haben im Bestand nur eine untergeordnete Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, weil diese fast vollständig landwirtschaftlich intensiv genutzt werden. Teilfläche 1 hat aufgrund ihrer größeren Strukturvielfalt und der unterschiedlichen Nutzungen eine höhere Bedeutung für das Schutzgut Pflanzen und Tiere. Die Gehölze haben aufgrund der Blüte einen großen ökologischen Wert für Insekten. Für Vögel dienen sie unter anderem als Nistplatz und für Säugetiere wie z.B. die Fledermaus als Nahrungsraum und Quartiermöglichkeit in Form von Astaufbrüchen und Rindenspalten.

Baumhöhlen als mögliche Brut- und/oder Lebensstätten wurden nicht gesichtet.¹

Die Aspekte des Artenschutzes wurden im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Stufe 1 weiter betrachtet (siehe Kap. 8).

Pflanzen

Die 6 Teilflächen weisen folgende Biotoptypen auf:

- intensive Fettwiese/ - weide²

¹

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere der streng geschützten Arten oder der europäischen Vogelarten dürfen gem. § 44 (1) Nr.3 BNatSchG nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

²

Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*), Einjähriges Rispengras (*Poa annua*), Gewöhnliche Vogelmiere (*Stellaria media*), Gewöhnliches Hirtentäschelkraut (*Capsella bursa-patensis*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Gundermann (*Glechoma hederacea*), Krauser Sauerampfer (*Rumex crispus*), Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Quecke (*Elymus repens*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), Stumpfbblätteriger Sauerampfer (*Rumex obtusifolius*), Wiesenfuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Wiesenkerbel (*Anthriscus sylvestris*), Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*), Wiesenschwingel (*Festuca pratensis*) u.a..

- Acker
- Zier- und Nutzgarten
- Gehölzbereiche (Einzelgehölze, Strauchhecken mit Überhängen und Baumreihen)

Konfliktanalyse

Durch die Ergänzungssatzung kommt es zu einem Verlust der beschriebenen Habitat-Elemente. Die dort vorhandenen Biotoptypen gehören nicht zu den gefährdeten Habitaten und sind noch häufig in Bosseborn anzutreffen.

Durch die Anlage der Gärten an den künftigen Wohngebäuden entstehen neue Lebensraumfunktionen für Flora und Fauna.

Bewertung

Die Bedeutung der Bäume und Sträucher wurde bereits für die Tiere herausgestellt.

Schützenswerte oder seltene Pflanzenarten konnten in den anthropogen zumeist stark genutzten Teilbereichen nicht festgestellt werden.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen sollen diese

- erhalten bleiben und bei einem möglichen Verlust durch eine Ersatzpflanzung ausgeglichen werden.

4.1.3 Schutzgut Fläche/ Boden

Schutzgut Fläche

Mit Grund und Boden soll gemäß § 1a Abs.2 BauGB sparsam und schonend umgegangen werden.

Unter dem Schutzgut Fläche wird der Aspekt des flächensparenden Bauens betrachtet. Dabei steht der qualitative Flächenbegriff stärker im Vordergrund als der quantitative, der schwerpunktmäßig unter dem Schutzgut Boden zu beurteilen ist.

Mit dem Instrument der Bauleitplanung soll dafür gesorgt werden, dass die Bodenversiegelung auf das für das Vorhaben notwendige Maß begrenzt wird. Hierbei werden die Gesichtspunkte Nutzungsumwandlung, Zerschneidung und Versiegelung berücksichtigt.

Bestandsanalyse

Unabhängig von der Bestandssituation umfasst die Flächeninanspruchnahme ca. 2,09 ha. Dabei handelt es sich zumeist um Grünland- und Ackerflächen. Gehölzflächen befinden sich fast ausschließlich nur in den Randbereichen der Teilflächen.

Konfliktanalyse

Von den 20900 m² werden durch die Festsetzungen Flächen bis zu ca. 30% der Flächen (bei GRZ = 0,3) versiegelt. Die weiteren 70% werden zu Zier- und Nutzgärten ohne oder mit 50% heimischen Gehölzen umgewandelt.

Bewertung

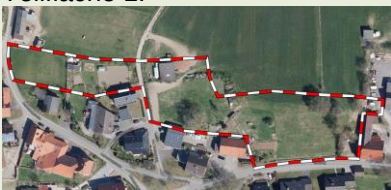
Mit Grund und Boden soll gemäß § 1a Abs.2 BauGB sparsam und schonend umgegangen werden. Zur Erschließung der neuen Teilflächen kann größtenteils auf angrenzende Verkehrswege zurückgegriffen werden.

Aufgrund dessen berücksichtigt die Ergänzungssatzung den Grundsatz des schonenden und sparsamen Umgangs mit Grund und Boden.
Insgesamt ist daher von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche im Bereich der Teilflächen auszugehen.

Schutzgut Boden

Bestandsanalyse

Gemäß der Bodenkarte (BK 50/ L 4320 Bad Driburg) liegen in Bosseborn Braunerden vor. Es handelt sich um mittelgründige lehmige Tonböden, z.T. steinig und kalkhaltig. Die Böden weisen eine hohe Sorptionsfähigkeit und eine geringe bis mittlere Wasserdurchlässigkeit auf.
Für die Teilfläche 1 (nordwestlicher Ortsrand von Bosseborn) liegen schluffigere Braunerden mit einem höheren Lehmbodenanteil vor.

Schutzgut Boden	
Teilflächen	Bodennnutzung
Teilfläche 1: 	Strukturreiche Fläche mit landwirtschaftlicher Nutzung und Nutzgartenflächen. Das Gelände fällt mit ca. 6 % in südliche Richtung.
Teilfläche 2: 	Östliche Randfläche mit Grünlandnutzung im Osten. Westlicher Bereich mit Gehölzen und Gartennutzung. Im Bereich der Grünlandfläche fällt das Gelände mit ca. 5 % in südliche Richtung.
Teilfläche 3: 	Nutzung als Hausgarten und landwirtschaftliche Fläche. Das Gelände fällt leicht in nördliche Richtung.
Teilfläche 4: 	Strukturreiche Fläche im Norden mit Gartennutzung. Südlicher Teilbereich landwirtschaftlich genutzt. Das Gelände fällt mit ca. 3- 4% in nördliche Richtung.
Teilfläche 5: 	Fläche landwirtschaftlich als Acker genutzt. Im nördlichen und westlichen Rand der Fläche Gehölze. Das Gelände fällt mit ca. 4% in nördliche Richtung.

Schutzgut Boden	
Teilflächen	Bestandsanalyse
Teilfläche 6. 	Teilfläche gehört zu einer größeren, innerörtlichen Grünlandfläche, die eine relativ starke Geländeneigung mit ca. 8 % in nordwestliche Richtung aufweist. Gehölzflächen im nördlichen Randbereich.

Konfliktanalyse

Durch die Festsetzungen in der Ergänzungssatzung bzw. durch das Einfügungsgebot des § 34 BauGB können ca. 30 % der jeweiligen Teilflächen überbaut werden.

Für Böden gilt gemäß § 1 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) der folgende Vorsorgegrundsatz: Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

In § 4 Abs. 2 LBodSchG NRW wird die folgende, generelle Prüfverpflichtung formuliert: „Bei der Aufstellung von Bauleitplänen, bei Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungen haben die damit befassten Stellen im Rahmen der planerischen Abwägung vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen insbesondere zu prüfen, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist“.

Die im Plangebiet anstehenden Böden werden im Zuge des geplanten Vorhabens teilweise überbaut und dauerhaft versiegelt oder teilversiegelt. Die Baumaßnahmen bedingen den Funktionsverlust dieser Flächen.

Bewertung

Die Stadt Höxter hat geprüft, ob innerörtliche Flächen für eine Bebauung zur Verfügung stehen. Aufgrund der Eigentumsverhältnisse steht nur eine Fläche im innerörtlichen Bereich (Teilfläche 6 dieser Ergänzungssatzung) für eine Bebauung zur Verfügung.

Der Boden wurde im Plangebiet bereits durch Dünger- und Pflanzenbehandlungsmittel beeinträchtigt. Landwirtschaftliche Maschinen werden den Boden verdichtet haben.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden sollen

- vorhandene Gehölze erhalten bleiben und bei einem möglichen Verlust durch eine Ersatzpflanzung ausgeglichen werden, und
- neue Gehölzpflanzungen im Bereich der künftigen Wohnbauflächen zu einer Verbesserung des Schutzgutes Boden beitragen.

Altlasten

Es sind keine Altlasten bekannt. Dennoch wird vorgeschlagen, in der Ergänzungssatzung folgender Hinweis aufzunehmen:

„Die Teilflächen sind bislang ausschließlich landwirtschaftlich und zu Garten- und Weidezwecken genutzt worden. In den Teilflächen befinden sich nach gegenwärtigem Wissensstand keine Altstandorte oder Altablagerungen. Es ist davon auszugehen, dass die Flächen nicht belastet sind. Sollten sich bei Baumaßnahmen dennoch Hinweise auf eine Belastung des Bodens, der Bodenluft oder des Grundwassers ergeben, ist die Untere Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Höxter unverzüglich zu informieren“.

4.1.4 Schutzgut Wasser

Bestandsanalyse

Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden. Oberflächenwasser kommen im Planbereich nicht vor.

Grundwasser ist ein Rohstoff, der sich regenerieren und erneuern kann. Hauptlieferant für den Grundwasservorrat ist versickerndes Niederschlagswasser. Es sorgt dafür, dass die Grundwasservorkommen der Speichergesteine im Untergrund aufgefüllt werden.

Die Karte des Geologischen Landesdienstes NRW (www.elwas.de) weist die Lage der Grundwasservorkommen für Bosseborn erst in tieferen Schichten unterhalb von 2 m aus.

Konfliktanalyse

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i.S. von § 1 Abs. 5 BauGB so zu berücksichtigen, dass auch nachfolgende Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Wassernutzung offen stehen.

Bewertung

Die natürlichen Wasserverhältnisse werden durch die geplante Flächennutzung nicht erheblich beeinträchtigt, weil das Niederschlagswasser wie bisher vor Ort versickern soll.

Weder von der geplanten Bebauung noch von den Verkehrsflächen gehen stoffliche Einträge in das Grundwasser aus.

Die Ergänzungssatzung wird zu keinen erheblichen Veränderungen des Grundwassers führen, nachhaltige Wirkungen auf das Teilschutzgut Grundwasser ergeben sich daher nicht.

4.1.5 Schutzgut Klima/ Luft

Bestandsanalyse

Der Kreis Höxter wird großräumig durch ein maritimes Klima geprägt. Am häufigsten werden Südwest- bis Westwinde beobachtet, die zumeist mit den höchsten Windgeschwindigkeiten verbunden sind. Bedingt durch den Klimawandel liegen seit ein paar Jahren trockene und heiße Sommer mit milden, z.T. regnerischen Wintern ohne größere Frostperioden vor.

Die Jahresniederschläge liegen im Planbereich bei 862 mm/ Jahr, die Durchschnittstemperatur liegt bei 9,3°C (www.climate-data.org).

Die Teilflächen stellen aufgrund Ihrer überwiegenden Nutzung und der damit verbundenen allgemein niedrigen Vegetationsbedeckung große potentielle Kaltluftentstehungsflächen dar.

Konfliktanalyse

Während der Bauphase kann es ggf. zu temporären Belastungseffekten durch Schadstoffemissionen (Staub, Emissionen der Baufahrzeuge) kommen.

Durch die Versiegelung von Freiflächen kann es im Bereich der Teilflächen zu Veränderungen der mikroklimatischen Bedingungen kommen.

Versiegelte und bebaute Flächen sind durch ein höheres Wärmespeichervermögen und geringe Verdunstungsmöglichkeiten gekennzeichnet.

Bewertung

Durch die Überbauung von Flächen sinkt die potentielle Kaltluftentstehungsfläche, andererseits tragen die geplanten Gehölzflächen in den künftigen Gärten zur Kleinklimaverbesserung bei.

Die befestigten Flächen sollen wasserdurchlässig hergestellt werden, sodass das Niederschlagswasser vor Ort versickern kann.

Insgesamt ist für die Teilflächen von keiner klimatischen Belastung durch die geplanten Überbauungen auszugehen. Das Vorhaben führt zu keiner erheblichen Veränderung der Strahlungsbilanz und des Kleinklimas vor Ort, da noch ein Großteil an unbefestigten Flächen in der näheren Umgebung vorhanden ist.

4.1.6 Schutzgut Landschafts- und Ortsbild

Bestandsanalyse

Das Landschaftsbild wird durch die Begriffe Vielfalt, Eigenart und Schönheit definiert. Entsprechend sollte die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig geschützt, gepflegt und entwickelt werden.

Auf Grundlage der Bestandssituation erfolgt eine Konfliktanalyse für die einzelnen Teilflächen:

Schutzgut Landschafts- und Ortsbild		
Teilflächen	Bestandsanalyse	Konfliktanalyse
Teilfläche 1: 	Teilfläche stellt einen Teil des nordwestlichen Ortsrandes dar. Es handelt sich um Grünlandflächen mit Gehölzstrukturen und Garten/ Nutzgartennutzungen, die einen sehr schönen Übergang zur freien Landschaft darstellen.	Eine geplante Bebauung sollte sich von ihrer Dimension, und Höhenentwicklung, Baustil und Farbgebung der Umgebung anpassen. Eingrünungsmaßnahmen sollen zu einem harmonischen Ortsrand beitragen.
Teilfläche 2: 	Teilfläche stellt einen Teil des westlichen Ortsrandes dar. Der östliche Bereich soll für Nebengebäude einer möglichen Bebauung im Süden außerhalb der Teilfläche genutzt werden.	Mögliche Nebengebäude sollen sich von ihrer Höhenentwicklung, Größe und Farbgebung der Umgebung anpassen. Eingrünungsmaßnahmen im Norden sollen zu einem harmonischen Ortsrand beitragen. Die vorhandenen Gehölze im östlichen Bereich der Teilfläche sollen erhalten bleiben.
Teilfläche 3: 	Teilfläche stellt den südwestlichsten Bereich des Ortsrandes dar. Die Nutzung besteht aus einer Gartenfläche und einer Landwirtschaftsfläche.	Eine geplante Bebauung sollte sich von ihrer Dimension, und Höhenentwicklung, Baustil und Farbgebung der Umgebung anpassen. Eingrünungsmaßnahmen sollen zu einem harmonischen Ortsrand beitragen.

Schutzgut Landschafts- und Ortsbild		
Teilflächen	Bestandsanalyse	Konfliktanalyse
Teilfläche 4: 	Teilfläche stellt einen Teil des südlichen Ortsrandes dar. Der vorhandene Gehölzbewuchs im Norden und am östlichen Rand der Teilfläche trägt zu einem harmonischen Ortsrand bei.	Eine geplante Bebauung sollte sich von ihrer Dimension, und Höhenentwicklung, Baustil und Farbgebung der Umgebung anpassen. Eingrünungsmaßnahmen sollen zu einem harmonischen Ortsrand beitragen.
Teilfläche 5: 	Teilfläche stellt einen Teil des südöstlichen Ortsrandes dar. Der vorhandene Gehölzbewuchs im Norden und am westlichen Rand der Teilfläche trägt zu einem harmonischen Ortsrand bei.	Eine geplante Bebauung sollte sich von ihrer Dimension, und Höhenentwicklung, Baustil und Farbgebung der Umgebung anpassen. Eingrünungsmaßnahmen sollen zu einem harmonischen Ortsrand beitragen.
Teilfläche 6: 	Teilfläche gehört zu einer größeren, innerörtlichen Grünlandfläche, die im Norde in einem Hangbereich durch einen Gehölzgürtel von der angrenzenden Straße nicht einsehbar ist.	Eine geplante Bebauung sollte sich von ihrer Dimension, und Höhenentwicklung, Baustil und Farbgebung der Umgebung anpassen.

Bewertung

Die Gehölzbestände in den einzelnen Teilflächen werten das Landschaftsbild auf.

Unter der Berücksichtigung, dass

- die vorhandenen Gehölzbestände erhalten bleiben,
- neue Grünstrukturen bei einer Neubebauung den künftigen Ortsrand bilden, und
- eine geplante Bebauung sich von ihrer Dimension, und Höhenentwicklung, Baustil und Farbgebung der Umgebung anpasst,

können erhebliche Beeinträchtigungen für dieses Schutzgut ausgeschlossen werden.

4.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

In den Teilbereichen der Ergänzungssatzung sind keine Kultur- und sonstigen Sachgüter vorhanden. Eine vorhabenspezifische Betroffenheit des Schutzgutes ergibt sich damit nicht.

4.2 Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern der Teilflächen bestehen komplexe Wechselwirkungen.

So beeinflussen Bodenart und Wasserhaushalt die sich auf einer Fläche einstellenden Pflanzenarten. Es entwickeln sich Pflanzengesellschaften und Biotopstrukturen, die wiederum von charakteristischen Tierarten als Lebensraum oder zur Nahrungssuche genutzt werden.

Zum Beispiel führt eine Versiegelung bisher unversiegelter Böden zu einem Verlust natürlicher Bodenfunktionen wie der Fähigkeit zur Filterung, Pufferung und Umwandlung von Schadstoffen und zu einem Verlust von Lebensraum für Tiere und Pflanzen.

Der handelnde Mensch beeinflusst alle Schutzgüter mehr oder weniger nachhaltig und prägt insbesondere das Landschaftsbild.

Im Folgenden werden die relevanten Wechselwirkungen aufgezeigt.

Die schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung des Naturhaushaltes im Untersuchungsgebiet berücksichtigt vielfältige Aspekte der funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern. Somit werden über den schutzgutbezogenen Ansatz die ökosystemaren Wechselwirkungen prinzipiell mit erfasst. Eine Zusammenfassung dieser möglichen schutzgutbezogenen Wechselwirkungen zeigt die nachstehende Tabelle.

Tab. :Schutzgutbezogene Wechselwirkungen

Schutzgut/ Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Menschen und menschliche Gesundheit - Immissionsschutz - Erholung	Der Mensch greift über seine Nutzungsansprüche bzw. die Wohn-, Wohnumfeldfunktion sowie die Erholungsfunktion in ökosystemare Zusammenhänge ein. Es ergibt sich eine Betroffenheit aller Schutzgüter.
Pflanzen - Biotopfunktion - Biotopkomplexfunktion	- Abhängigkeit der Vegetation von den Standorteigenschaften Boden, Klima, Wasser, Menschen - Pflanzen als Schadstoffakzeptor im Hinblick auf die Wirkpfade Pflanzen-Mensch, Pflanzen-Tiere
Fläche - Nutzungswandel - Versiegelung	Die Nutzung der Fläche und ihr Versiegelungsgrad haben maßgebliche Auswirkungen. Es ergibt sich eine Betroffenheit aller Schutzgüter
Tiere Lebensraumfunktion	- Abhängigkeit der Tierwelt von der Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopvernetzung, Boden, Klima, Wasser) - Spezifische Tierarten als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen
Boden - Biotopentwicklungspotential - Landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit - Schutzwürdigkeit von Böden, abgebildet über die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion	- Ökologische Bodeneigenschaften, abhängig von den geologischen, geomorphologischen, hydrogeologischen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen - Boden als Lebensraum für Tiere und Pflanzen - Boden als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf Wirkpfade Boden-Pflanzen, Boden-Wasser, Boden-Mensch, Boden-Tiere - Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz)
Wasser - Bedeutung im Landschaftswasserhaushalt - Lebensraumfunktion der Gewässer und Quellen - Potentielle Gefährdung gegenüber Verschmutzung - Potentielle Gefährdung gegenüber einer Absenkung	- Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen bzw. nutzungsbezogenen Faktoren - Oberflächennahes Grundwasser in der Bedeutung als Faktor der Bodenentwicklung und als Standortfaktor für Biotope, Pflanzen und Tiere - Grundwasser als Transportmedium für Schadstoffe im Wirkgefüge Wasser-Mensch - Selbstreinigungskraft des Gewässers abhängig vom ökologischen Zustand - Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen
Klima und Luft - Regionalklima - Geländeklima - Klimatische Ausgleichsfunktion - Lufthygienische Ausgleichsfunktion	- Geländeklima in seiner klimaphysiologischen Bedeutung für den Menschen - Geländeklima als Standortfaktor für Vegetation und Tierwelt - Abhängigkeit von Relief und Vegetation/ Nutzung - Lufthygienische Situation für den Menschen - Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion - Luft als Transportmedium im Hinblick auf Wirkgefüge Luft-Pflanze, Luft-Mensch
Landschaft - Landschaftsgestalt - Landschaftsbild	Abhängigkeit der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes von Landschaftsfaktoren wie Relief, Vegetation, Gewässer, Leit- und Orientierungsfunktion für Tiere
Kultur- und sonstige Sachgüter - Kulturelemente - Kulturlandschaften	Historischer Zeugniswert als wertgebender Faktor der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes

Die Ergänzungssatzung wird primär zu Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Boden und Fläche führen, da mit dem geplanten Vorhaben der Verlust der vorhandenen Biotopstrukturen sowie die dauerhafte Inanspruchnahme von natürlichen Böden einhergeht.

Innerhalb der einzelnen Teilflächen wird es zu einer Veränderung des Landschaftsbildes kommen. Durch die zusätzliche Versiegelung kann es ggf. zu geringfügigen Veränderungen der mikroklimatischen Bedingungen kommen. Diese Auswirkungen besitzen jedoch wegen ihrer Kleinflächigkeit für die Bewertung der Wechselwirkungen keine Relevanz.

Auch wird der Verlust anstehender Biotopstrukturen unter Berücksichtigung der Maßnahmen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere nach sich ziehen.

Durch die Planung entstehen keine erheblichen Änderungen der vorhandenen Wechselwirkungen.

5. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung des Projekts

Prognose bei Durchführung des Projekts

Aus der Beschreibung der Umwelt und ihrer Schutzgüter, die in den voran gegangenen Kapiteln ausführlich beschrieben wurden, ergeben sich hinsichtlich der umweltbezogenen Zielvorstellungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Allgemein sollten im Rahmen der Realisierung der Planung die zu den einzelnen Schutzgütern genannten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen beachtet werden.

Eingriffsregelung

Gemäß § 15 Abs.1 BNatSchG sind Eingriffe möglichst zu vermeiden bzw. zu verringern. Die Belange von Natur und Landschaft sind entsprechend ihrem tatsächlichen Gewicht in die Abwägung einzustellen.

Als wichtigstes Element des Vermeidungsgrundsatzes sind die Standortwahl und der Erhalt von Strukturen, die das Orts- und Landschaftsbild prägen, von Bedeutung.

Diesem ist man gefolgt, indem man eine vorhandene Teilflächen mit den vorhandenen Infrastrukturen entsprechend dem Bedarf weiter entwickeln möchte.

Prognose bei Nichtdurchführung des Projekts

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die landwirtschaftliche Nutzung und Gartennutzung beibehalten werden. Für die einzelnen Schutzgüter hätte dies folgende Auswirkungen:

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	Die Erholungsnutzung für den Menschen würde sich in diesem Bereich nicht ändern.	-
Pflanzen und Tiere	Ökologisch wenig wertvolle Flächen hätten durch Gehölzpflanzungen und extensiver Flächennutzung das Potential zur Aufwertung.	-
Fläche und Boden	Im Plangebiet würde das Schutzgut aufgrund des Versiegelungsgrades verschlechtert. Andererseits können die übrigen Flächen bei extensiver Nutzung aufgewertet werden. Aufgrund des nicht vorhandenen Versiegelungsgrades würden die Flächen ihre tendenziell höhere Wertigkeit bei Nichtdurchführung der Planung behalten.	oo
Wasser	Anfallendes Niederschlagswasser würde im Plangebiet weiterhin versickern. Beeinträchtigungen durch Dünger – und Pflanzenbehandlungsmittel würden teilweise reduziert, z.B. auf Ackerflächen. Das Risiko durch Ölnfälle bei Fahrzeugen würde sich gegenüber dem Planungsfall reduzieren.	-
Luft und Klima	Die mikroklimatischen Bedingungen würden bestehen bleiben.	-
Landschaft	Der durch die Nutzung bestehende Wert für das Landschaftsbild würde bestehen bleiben.	-
Kultur und Sachgüter	Kultur und Sachgüter im Umfeld des Plangebietes würden nicht beeinträchtigt.	-
Wechselwirkungen	Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern würden sich nicht verbessern können.	-
ooo = sehr erheblich oo = erheblich o = weniger erheblich - = nicht erheblich Die Bewertung der „Erheblichkeit“ (Spalte 3) ergibt sich aus Spalte 2 mit den Maßnahmen.		

6. Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

Gemäß § 14 BNatSchG dürfen Eingriffe die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes nicht mehr als unbedingt notwendig beeinträchtigen. Hieraus resultiert, dass Eingriffe, wo möglich, zu minimieren oder zu vermeiden sind.

Gemäß § 15 Abs.2 BNatSchG sind Eingriffe möglichst zu vermeiden bzw. zu verringern. Die Belange von Natur und Landschaft sind entsprechend ihrem tatsächlichen Gewicht in die Abwägung einzustellen.

Schutzgut Mensch

Schall- und Schadstoffemissionen

Relevante Beeinträchtigungen durch Schall- oder Schadstoffemissionen sind durch die Ergänzungssatzung nicht zu erwarten, weshalb sich kein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt.

Erholung

Durch das Vorhaben sind keine relevanten Beeinträchtigungen des Teilschutzgutes Erholung zu erwarten. Ein Bedarf an Maßnahmen ergibt sich nicht.

Das Vorhaben stellt für das Schutzgut Mensch insgesamt keine erhebliche Beeinträchtigung dar. Es liegt kein Eingriff für dieses Schutzgut vor.

Schutzgut Pflanzen/ Tiere, Artenschutz

Der Schutz von Tieren und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt kann auf der Grundlage der Eingriffsregelung durch Darstellungen zur Vermeidung und Verringerung mit der Ergänzungssatzung und seiner Realisierung gem. § 1a Abs.3 BauGB i.V. m. § 18 Abs.1 BNatSchG erfolgen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich:

- Begrenzung des Versiegelungsgrades von Flächen auf das unbedingt notwendige Maß
Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Eine Betroffenheit der Vogelarten und Fledermäuse kann unter Einhaltung der nachfolgend formulierten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erfolgen. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Teilflächen 1, 2, 4 und 5 stellen aufgrund der Gehölzstrukturen in den Teilbereichen oder deren Randbereichen potentielle Lebensräume für Fledermäuse dar. Die Umsetzung der Ergänzungssatzung kann zu Beeinträchtigungen des Fledermausvorkommens führen, welches aufgrund der vorhandenen Strukturen höchstwahrscheinlich in diesen Teilbereichen vorkommt.
Um das Töten von Fledermäusen zu vermeiden, sind die vorhandenen Nebengebäude und Bäume im Herbst vor eventuellen Abriss- und Fällarbeiten auf vorhandene Quartiere für Fledermäuse durch eine entsprechend qualifizierte Fachperson konkret zu überprüfen, um das Eintreten der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG zu vermeiden.
Diesbezügliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind mit der Stadt Höxter und der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Höxter abzustimmen.

Durch die zeitliche Begrenzung wird vermieden, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG (unmittelbare Gefährdung von Individuen einschließlich ihrer Eier und Jungtiere) sowie des Artikels 5 a) und b) der Vogelschutzrichtlinie für wildlebende Vogelarten eintritt.

- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf vorhandene befestigte Flächen oder auf zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Als weitere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme wird vorgeschlagen, dass

- die Gehölze ab 0,2 m Stammdurchmesser in 1 m Höhe als „zu erhaltender Baum“ über § 9 BauGB (1) Nr. 25b festgeschrieben werden, und dass
- das Entfernen von diesen Gehölzen durch eine Ersatzpflanzung von einheimischen Bäumen auszugleichen wäre.

Hierzu könnte in der Ergänzungssatzung eine entsprechende Festsetzung erfolgen.

Das Vorhaben stellt für das Schutzgut Pflanzen und Tiere unter Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine erhebliche Beeinträchtigung dar. Es liegt kein Eingriff für dieses Schutzgut vor.

Schutzgut Fläche/ Boden

Der Anteil an befestigter Fläche mit Umsetzung des Bebauungsplanes wird steigen. Bei Realisierung des Vorhabens ist ein Verlust bzw. eine nachhaltige Veränderung der anstehenden Bodentypen nicht zu vermeiden.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich:

- Zur Vorbeugung bzw. zur Minimierung von irreversiblen Bodenverdichtungen ist humoser Oberboden in der Bauphase zu sichern und anschließend wieder einzubauen. Reduzierung der Bodenbeeinträchtigung durch Wahl eines wasserdurchlässigen Belages, z.B. Schotterdecke
- Im Randbereich: Anlage von Grünstrukturen zur Verbesserung der Bodengüte

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind bezogen auf dieses Schutzgut zu erwarten.

Das Vorhaben stellt aufgrund der geplanten Nutzung für das Schutzgut Fläche/ Boden eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Es liegt ein Eingriff für dieses Schutzgut vor, der zu kompensieren ist.

Dazu ist

- je 150 m² nicht überbauter Grundstücksfläche ist ein hochstämmiger Baum 1. oder 2. Ordnung gemäß der Pflanzenliste im Anhang zu pflanzen.

Der vorhandene Baumbestand kann darauf angerechnet werden.

Schutzgut Wasser

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich:

- Nicht verschmutztes Niederschlagswasser soll zur Steigerung der Grundwasserneubildungsrate vor Ort versickern

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind bezogen auf dieses Schutzgut nicht zu erwarten.

Das Vorhaben stellt für das Schutzgut Wasser keine erhebliche Beeinträchtigung dar. Es liegt kein Eingriff für dieses Schutzgut vor.

Schutzgut Klima/ Luft

Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verringerung:

- Grünflächen innerhalb der Teilflächen tragen zur Verringerung von Temperaturextremen und zur Frischluftproduktion bei.
- möglichst geringe Flächenbefestigung durch Wahl von offenporigen Stellplatzflächen und schmalen Fahrwegen.

Die baubedingten Beeinträchtigungen führen ggf. durch Staubbildung und erhöhtes Verkehrsaufkommen zu einer zeitweisen bioklimatischen Belastung. Da diese jedoch nicht nachhaltig sind, stellen sie keine erhebliche Beeinträchtigung dar.

Das Vorhaben stellt aufgrund der derzeitigen Nutzungen für das Schutzgut Klima/ Luft keine erhebliche Beeinträchtigung dar. Es liegt kein Eingriff für dieses Schutzgut vor.

Schutzgut Landschafts- und Ortsbild

Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verringerung:

- um eine Landschaftsbildbeeinträchtigung möglichst gering zu halten, sind die Ortsrandbereiche einzugrünen.
- Eine geplante Bebauung sollte sich von ihrer Dimension, und Höhenentwicklung, Baustil und Farbgebung der Umgebung anpassen.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind bezogen auf dieses Schutzgut nicht vermeidbar.

Das Vorhaben stellt jedoch insgesamt unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen für das Schutzgut Landschafts- und Ortsbild keine erhebliche Beeinträchtigung dar. Es liegt kein Eingriff für dieses Schutzgut vor.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verringerung:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden.

- Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Höxter und dem Kreis Höxter unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten. (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG)

Das Vorhaben stellt unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen für das Schutzgut keine erhebliche Beeinträchtigung dar. Es liegt kein relevanter Eingriff für dieses Schutzgut vor.

7. Prüfung von Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Planes

Ziel der Planung ist es, Bauwilligen in Bosseborn Bauland zur Verfügung zu stellen. Hierfür sollen Flächen in Anspruch genommen werden, die vorhandene Erschließungseinrichtungen nutzen können und ökologisch keine hohe Wertigkeit aufweisen. Hierzu wurden 6 Teilflächen ermittelt.

Geeignete Alternativflächen stehen nicht zur Verfügung. Andere, augenscheinlich geeignete Freiflächen stehen aufgrund der Eigentumsverhältnisse für eine Bebauung nicht zur Verfügung.

Die ausgewählten Teilflächen stellen für die definierten Nutzungen die ökologisch, verkehrstechnisch und wirtschaftlich optimale Lösung dar.

8. Spezielle artenschutzrechtliche Betrachtung / Artenschutzprüfung der Stufe 1

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Das BNatSchG unterscheidet in § 7 Abs.2 Nr.13 „besonders geschützte Arten“ und in Nr.14 „streng geschützte Arten“, die dem gesetzlichen Schutz unterliegen.

Die artenschutzrechtlichen Verbote gelten bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des BNatSchG § 18 Abs.2 Satz 1 nur

- für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tierarten,
- für europäische Vogelarten,
- sowie für solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs.1 Nummer 2 aufgeführt sind.

Artenschutzprüfung (ASP)

Wie zuvor beschrieben, wurde durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes (seit 01.03.2010 in Kraft) das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Vor diesem Hintergrund müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden.

Hierfür ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen, bei der ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum einem dreistufigen Prüfverfahren zu unterziehen ist.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. **Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.**

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist gegebenenfalls ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Daher wurde zunächst eine Artenschutzprüfung der Stufe I durchgeführt, um beurteilen zu können, ob im Eingriffsbereich streng geschützt bzw. planungsrelevante Arten vorkommen und ob durch die Umsetzung des Bebauungsplans Verbotstatbestände nach § 19 oder § 44 BNatSchG im Zusammenhang mit den diesbezüglich planungsrelevanten Arten in NRW ausgelöst werden.

Potentiell betroffene Arten im Planbereich

Zur Beurteilung der planungsrelevanten Arten wurde das Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>) der LANUV zu den bislang bekannten Vorkommen ausgewertet.

Hier wird für jedes Messtischblatt (MTB) in Nordrhein-Westfalen eine aktuelle Liste aller im Bereich des MTB nach dem Jahr 1990 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten angegeben. Die Abfrage erfolgte für das Messtischblatt 4221, Quadrant 2 für den Nordbereich von Bosseborn, Quadrant 4 für den südlich anschließenden Bereich.

Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die 6 betrachteten Teilbereiche mit ca. 20.000 m² nur einen geringen Ausschnitt der 2 Quadranten mit jeweils ca. 33 qkm (3300 ha) bilden.

Planungsrelevante Arten für die in den 6 betrachteten Teilbereichen vorkommenden Lebensraumtypen:

(Quelle: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4221,Quadrant> 2 und 4, Stand 30.08.2021)

Art	Status/ Erhaltungszustand in NRW	Bereich Äcker	Bereich Säume	Bereich Gärten	Bereich Gebäude	Bereich Fettwiese, u. -weiden	Bereich Höhlenbäume
Säugetiere							
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	G			Na	FoRu!	Na	
Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)	G			(FoRu)			FoRu
Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>)	G				(FoRu)	Na	
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	G			Na	FoRu	(Na)	FoRu!
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	U	(Na)		(Na)	FoRu!	Na	(FoRu)
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	G		(Na)	Na	FoRu!		(FoRu)
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	G		(Na)	(Na)	FoRu	(Na)	FoRu
Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	U			Na	(FoRu)	Na	FoRu!
Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	G	(Na)	(Na)	Na	(Ru)	(Na)	FoRu!
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	G				FoRu		FoRu
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	G			Na	FoRu!	Na	FoRu
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	G		Na	Na	FoRu	Na	FoRu!

Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	G			(Na)	FoRu	(Na)	FoRu
Zweifarbfladermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)	G			Na	FoRu	(Na)	
Vögel							
Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)	G	(Na)		Na		(Na)	
Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	G	(Na)	Na	Na		(Na)	
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	G			(Na)			
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	U	FoRu!	FoRu			FoRu!	
Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)	S	(FoRu)	FoRu			FoRu	
Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)	U		(FoRu)				
Waldohreule (<i>Asio otus</i>)	U		(Na)		(FoRu)	(Na)	
Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)	S	(Na)	Na	(FoRu)	FoRu!	Na	FoRu!
Uhu (<i>Bubo bubo</i>)	G		(Na)				
Mäusebussard (<i>Bueto bueto</i>)	G	Na	(Na)			Na	
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	U	Na	Na	(FoRu),(Na)			
Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)	S	FoRu!	(FoRu)			(FoRu)	
Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)	U			(Na)		(Na)	
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)	U	Na	(Na)	Na	FoRu!	(Na)	
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	G		Na			(Na)	FoRu!
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	G	Na	Na	Na	FoRu!	Na	
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	U	Na	(Na)	Na	FoRu!	Na	
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	G		Na			(Na)	
Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)	U	(FoRu)	FoRu			(FoRu)	
Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	S		FoRu	FoRu			
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	G	Na	(Na)			Na	
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	U	Na	Na	Na	FoRu	Na	FoRu
Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)	S	FoRu!	FoRu!	(FoRu)		FoRu	
Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	U		Na			(Na)	
Grauspecht (<i>Picus canus</i>)	S		Na			(Na)	FoRu!
Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	U		Na	FoRu!, Na			
Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)	S	Na	(Na)	(Na)		(Na)	
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	G	(Na)	Na	Na	FoRu!	(Na)	FoRu!
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	U	Na	Na	FoRu!			
Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)	G	Na	Na	Na	FoRu!	Na	
Reptilien							
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	G	(FoRu)	FoRu	(FoRu)	(FoRu)		

Erhaltungszustandsinformationen:

G: günstig; **U**: ungünstig; **S**: schlecht; +: sich verbessernd; -: sich verschlechternd; BV: Brutvorkommen; R/W: Rast/Wintervorkommen; FoRu: Fortpflanzungs- und Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, FoRu!: Fortpflanzungs- und Ruhestätte - Hauptvorkommen im Lebensraum, (FoRu): Fortpflanzungs- und Ruhestätte – potenzielles Vorkommen im Lebensraum, Ru: Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, Na: Nahrungshabitat – Vorkommen im Lebensraum, (Na): Nahrungshabitat – potenzielles Vorkommen im Lebensraum

Insgesamt werden 45 planungsrelevante Arten für die 2 Messtischblätter aufgeführt, davon 14 Säugetierarten, 30 Vogelarten und 1 Reptilienart.

Aufgrund der Biotopausstattung kann im Wirkungsbereich des Plangebietes für einige Arten eine Betroffenheit a priori ausgeschlossen werden.

In der nachfolgenden Tabelle wird das Vorkommen der planungsrelevanten Arten für das Plangebiet aufgrund seiner Biotopausstattung weiter abgeschichtet.

Potentielles Vorkommen der planungsrelevanten Arten aufgrund der Biotopausstattung:

Art	pot. Vorkommen
Säugetiere	
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	möglich
Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)	möglich
Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>)	keine geeigneten Habitate
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	keine geeigneten Habitate
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	möglich
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	möglich
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	möglich
Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	möglich
Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	möglich
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	möglich
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	möglich
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	möglich
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	möglich
Zweifarbfladermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)	möglich
Vögel	
Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)	möglich
Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	möglich
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	möglich
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	möglich
Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)	keine geeigneten Habitate
Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)	möglich
Waldohreule (<i>Asio otus</i>)	möglich
Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)	möglich
Uhu (<i>Bubo Bubo</i>)	möglich
Mäusebussard (<i>Bufo bufo</i>)	möglich
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	möglich
Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)	keine geeigneten Habitate
Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)	möglich
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)	möglich
Schwarzspecht (<i>Dryocopus Martius</i>)	keine geeigneten Habitate
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	möglich
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	möglich
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	möglich
Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)	keine geeigneten Habitate
Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	möglich
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	möglich
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	möglich
Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)	möglich
Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	möglich
Grauspecht (<i>Picus canus</i>)	keine geeigneten Habitate
Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	keine geeigneten Habitate
Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)	möglich
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	möglich
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	möglich
Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)	möglich
Reptilien	
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	möglich

Damit reduziert sich die Anzahl der potentiell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Tierarten auf 37.

Für diese 37 Arten ist zu prüfen, ob sie möglicherweise durch das Vorhaben erheblich betroffen sein können.

Zusätzlich erfolgte zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Unbedenklichkeit eine Auswertung der Linfo-Datenbank der LANUV (08/2021).

Nach der Linfo-Datenbank (www.linfo.naturschutzinformationen.nrw.de) sind für das Plangebiet keine planungsrelevanten Arten bekannt bzw. Fundorte von Tieren und Pflanzen in der Karte verzeichnet.

Die Landschaftsstation im Kreis Höxter konnte zu dem Planbereich auch keine Funde von artenschutzrechtlicher Relevanz melden (Dr. Peter Maciej, 28.09.2021, mündlich).

Als Ergebnis kann festgestellt werden, dass artenschutzrechtlich relevante Verbotstatbestände durch die angestrebten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden können.

Durch die Realisierung des Bebauungsplanes wird von keiner Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahmen für die Artengruppe der Fledermäuse ausgegangen. Eine unmittelbare Verletzung oder Tötung von potentiell vorkommenden Tierarten kann ausgeschlossen werden. Auch eine erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, und Überwinterungs- und Wanderungszeiten wird ausgeschlossen. Eine Artenschutzprüfung der Stufe II oder III ist nicht erforderlich.

Mögliche Wirkungen durch die Bebauung des Plangebietes auf die betroffenen Arten

a) Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

- Verstärkte und intensive menschliche Anwesenheit: Die Durchführung einer Baumaßnahme hat intensive menschliche Tätigkeiten im Gebiet zur Folge. Menschliche Anwesenheit wird von den meisten Wildtieren als negativ empfunden und führt zur Vergrämung. Baustellenlärm und der Verlust an Lebensraum durch Überbauung können lebensnotwendige Biotop zerstören

b) Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Mit einer Bebauung der Flächen erfolgt eine erhöhte menschliche Tätigkeit in den einzelnen Teilbereichen

Für die im Planungsraum potentiell vorkommenden Tierarten werden durch das geplante Vorhaben folgende Auswirkungen erwartet:

Säugetiere (Fledermäuse):

- für die potentiell im Planungsraum vorkommenden Fledermäuse geht von dem geplanten Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung aus, weil die Teilflächen keinen essentiellen Lebensraum für die einzelnen Tierartengruppen darstellen.

Für die Fledermausarten ergeben sich keine erheblichen Quartierverluste und ebenso wenig eine erhebliche Reduzierung ihrer artspezifischen Jagdhabitate. Auch baumbewohnende Vogelarten z.B. sind kaum betroffen, weil die Gehölzbestände erhalten bleiben sollen. Das Eintreten der Verbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG wird damit vermieden

Feldlerche

Aufgrund der Flächennutzungen und der angrenzenden Strukturen kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nach § 44 Abs.1 BNatSchG für die potentiell vorkommende Feldlerche (*Alauda arvensis*) ausgeschlossen werden.

Weitere Vogelarten:

- für die übrigen potentiell im Planungsraum vorkommenden Vogelarten geht von dem geplanten Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung aus, weil ihnen kein essentieller Lebensraum verloren geht.

Als Ergebnis kann nach einer Begehung aufgrund der Habitatausstattung für die betroffenen Artengruppen unter Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass durch die Realisierung des Bebauungsplanes von keiner Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgegangen werden kann. Eine unmittelbare Verletzung oder Tötung von potentiell vorkommenden Tierarten kann ausgeschlossen werden. Auch eine erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, und Überwinterungs- und Wanderungszeiten wird ausgeschlossen.

Eine Artenschutzprüfung der Stufe II oder III ist nicht erforderlich.

Planungsrelevante Vögel konnten im Bereich der Teilflächen nicht nachgewiesen werden. Das Plangebiet stellt aber trotzdem einen Lebensraum für Vögel dar. Der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Tiere gem. § 44 Abs.1 BNatSchG ist zu beachten.

Aufgrund des Artenschutzes werden nachfolgend Hinweise gegeben.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

Fledermäuse und Vögel

Die Umsetzung der Ergänzungssatzung kann zu Beeinträchtigungen des Fledermausvorkommens führen, welches aufgrund der vorhandenen Strukturen höchstwahrscheinlich in der Teilfläche 1, 2, 4 und 5 vorkommt.

- Um das Töten von Fledermäusen zu vermeiden, sind die vorhandenen baulichen Anlagen und Bäume im Herbst vor eventuellen Abriss- und Fällarbeiten auf vorhandene Quartiere für Fledermäuse durch eine entsprechend qualifizierte Fachperson konkret zu überprüfen, um das Eintreten der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG zu vermeiden.
Diesbezügliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind mit der Stadt Höxter und der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Höxter abzustimmen.

Die Baufeldräumung (ggfs. Rodung von Gehölzen, Beseitigung von Nebengebäuden) ist außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender Vogelarten in der Zeit vom

- 01. Oktober bis einschließlich 28./29. Februar durchzuführen.

9. Zusätzliche Angaben

9.1 Beschreibung von technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung für die Umweltprüfung

Der Zusammenstellung der Angaben im Umweltbericht liegen allgemein zugängliche Informationen zu den unterschiedlichen Umweltaspekten zugrunde (s. entsprechende Kapitel).

Zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft wurde im Rahmen dieses Umweltberichts eine flächendeckende Biotoptypenkartierung durchgeführt.

Alle weiteren Punkte wurden verbal-argumentativ unter Berücksichtigung vorhandener Daten und Vergleichswerte abgearbeitet. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung traten nicht auf.

Bis zum Abschluss des Verfahrens können sich durch eingehende Stellungnahmen neue Fragestellungen ergeben, die entsprechend ihrer Wertigkeit in dem Umweltbericht eingearbeitet werden.

9.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Durch die Planung werden keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter erwartet. Die Einhaltung der Festsetzungen der Ergänzungssatzung wird durch die Stadt Höxter sichergestellt.

In der aktuellen Fassung des Baugesetzbuches ist von Seiten der Kommune das so genannte „Monitoring“ vorgeschrieben, d.h. es ist der Vollzug der Bauleitplanung im Hinblick auf die getroffenen Festsetzungen in einem bestimmten Zeitraum zu prüfen. Hierzu gehören auch die grünordnerischen Festsetzungen wie der Erhalt und die Pflanzung von Bäumen oder die Pflanzung einer Feldhecke zur freien Landschaft. Diese Prüfung erfolgt nach Fertigstellung einer Baumaßnahme auf den jeweiligen Teilflächen.

10. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Höxter überplant mehrere Teilflächen von Bosseborn, welche fast ausschließlich am Ortsrand von Bosseborn liegen. Diese sollen aufgrund des Bedarfes als Wohnbauflächen ausgewiesen werden.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden innerhalb dieses Umweltberichtes unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben ermittelt und bewertet. Die Flächen stellen keinen essentiellen Lebensraum für geschützte Tierarten dar.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich wurden ermittelt.

Einen besonderen Wert wird auf eine Eingrünung des Ortsrandes gelegt.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind zu vermeiden, zu verringern und bei einer erheblichen Beeinträchtigung auszugleichen.

Eine nachhaltige oder erhebliche Verschlechterung der Umweltbedingungen ist durch die Ergänzungssatzung nicht gegeben. Grünordnerische Festsetzungen, wie die Anlage eines Pflanzstreifens, verbessern die Situation für die Belange von Natur und Landschaft.

ANHANG

1. Literaturverzeichnis

Literaturverzeichnis

BLAB, J. (1986):

Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere; Bonn-Bad Godesberg

BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD (1965):

Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Höxter; Detmold

HÖVERMANN, J. (1963):

Naturräumliche Gliederung Deutschlands - Blatt 99 Göttingen

KAULE, G. (1991):

Arten- und Biotopschutz, 2. Auflage; Stuttgart

KREIS HÖXTER (01/2006 u. 10/2019):

Landschaftsplan Nr.1 „Wesertal mit Fürstenauer Bergland“ u. 3. Änderung; Höxter

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN/ LANUV (05/2001):

Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft – Arbeitshilfe für die Bauleitplanung -, Stand der überarbeiteten Fassung: 05/2001

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN/ LANUV (03/ 2008):

Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW; Recklinghausen

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN/ LANUV (2010):

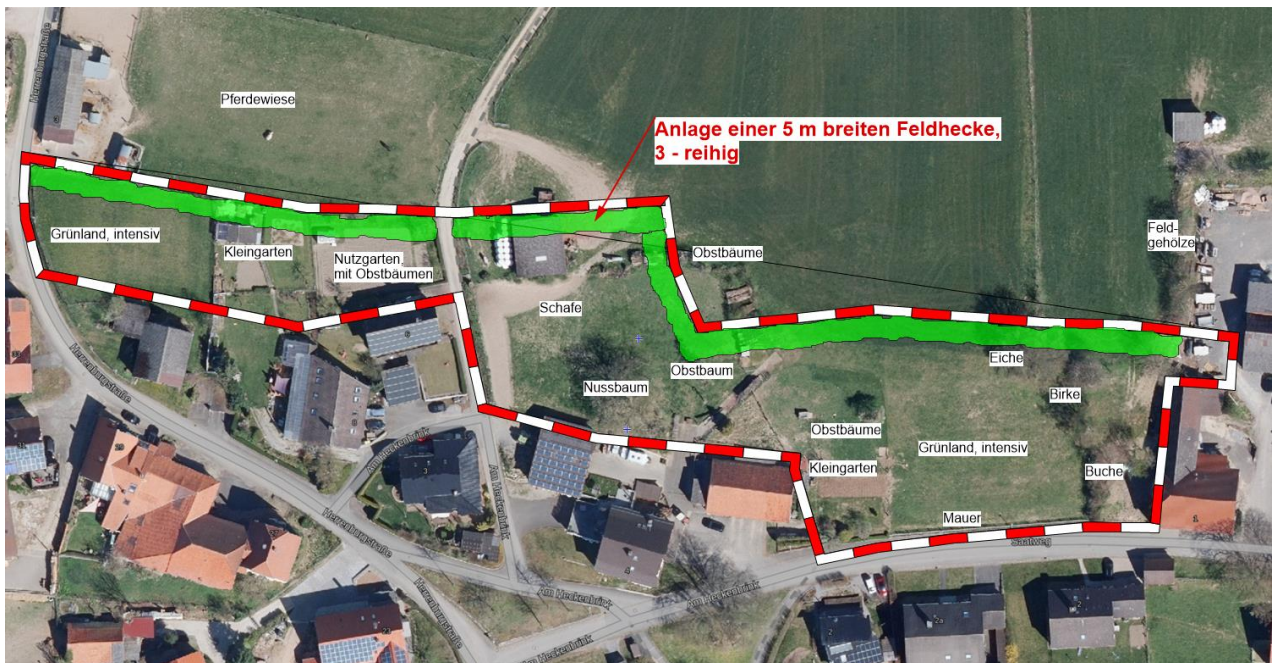
Numerische Bewertung von Biotoptypen in der Eingriffsregelung und in der Bauleitplanung in NRW; Recklinghausen

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NRW (14.01.2011):

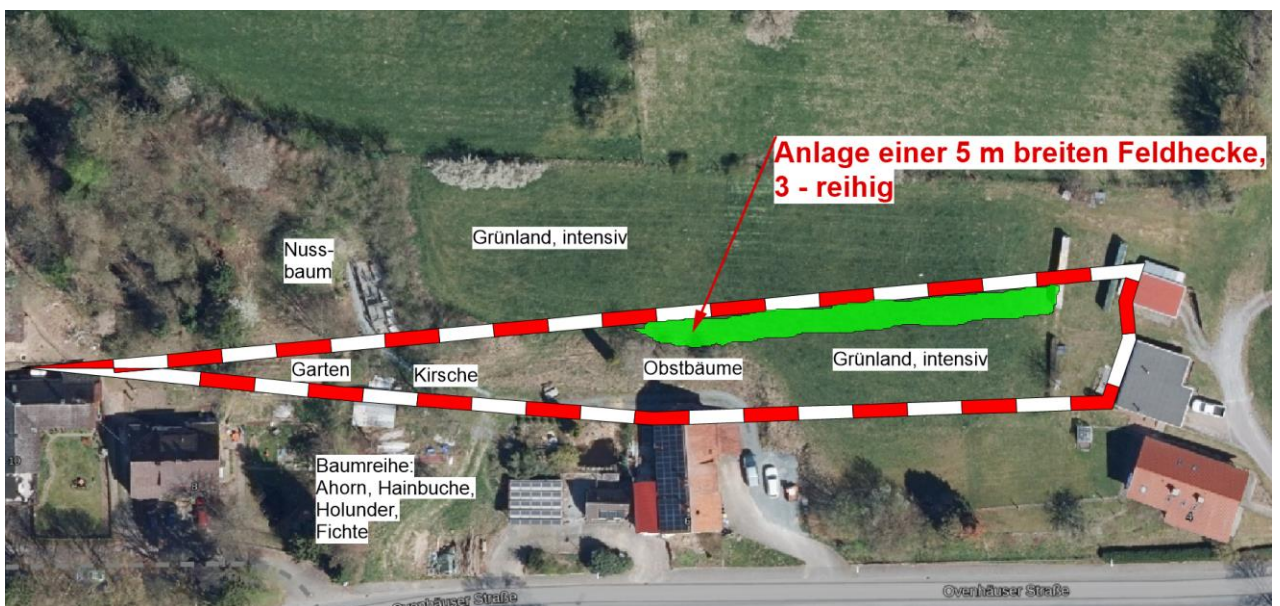
Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben: Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW; Düsseldorf

2.: Darstellung von Feldhecken zur Ortsrandeingrünung für die einzelnen Teilflächen

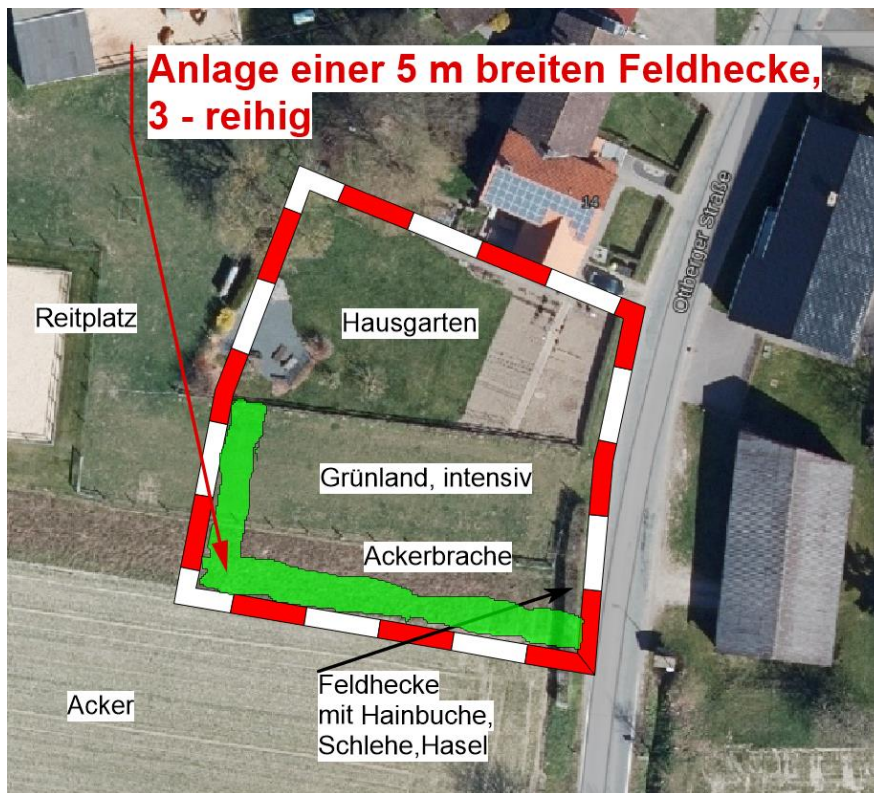
Teilfläche 1:



Teilfläche 2:



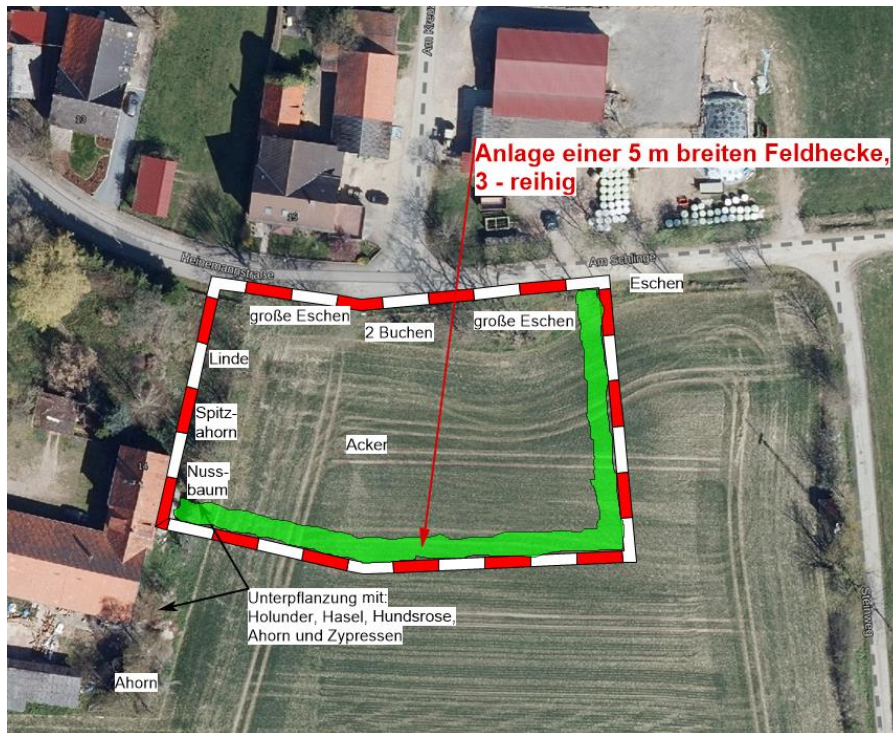
Teilfläche 3:



Teilfläche 4:



Teilfläche 5:



Teilfläche 6:



3.: Gehölzliste

a) Bäume I. Ordnung:

Bergahorn	(<i>Acer pseudoplatanus</i>)
Hainbuche	(<i>Carpinus betulus</i>)
Stieleiche	(<i>Quercus robur</i>)
Vogelkirsche	(<i>Prunus avium</i>)
Winterlinde	(<i>Tilia cordata</i>)

b) kleinkronige Bäume II. Ordnung:

Laubbäume II. Ordnung als Hochstamm

Eberesche	(<i>Sorbus aucuparia</i>)
Feldahorn	(<i>Acer campestre</i>)
Hainbuche	(<i>Carpinus betulus</i>)
Obstbäume	

Unterirdische Versorgungsleitungen sind mit den Standorten der Bäume rechtzeitig abzustimmen.

c) Einheimische und standortgerechte Sträucher:

Hartriegel	(<i>Cornus sanguinea</i>)
Schwarzer Holunder	(<i>Sambucus nigra</i>)
Hasel	(<i>Corylus avellana</i>)
Pfaffenhütchen	(<i>Euonymus europaeus</i>)
Schlehe	(<i>Prunus spinosa</i>)
Weißdorn	(<i>Crataegus monogyna</i>)

Zur Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen der genetischen Struktur autochthoner Baum- und Strauchbestände umliegender Wälder und Gehölze durch Pollen- und Sameneintrag wird die Verwendung geeigneten Pflanzgutes angeraten.

Bei der Verwendung von Obstbäumen sollte auf alte, heimische Sorten zurückgegriffen werden.

4.: Vorschläge für textliche Festsetzungen für die Belange von Natur und Landschaft und Hinweise

1. Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers

(gemäß § 9 Abs.1 Nr.16 BauGB)

Das anfallende Niederschlagswasser der befestigten und befahrbaren Grundstücksflächen und der Dachflächen ist gemäß den anerkannten Regeln der Technik und den geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen beispielsweise über ein Mulden-Rigolen-System oder Füllkörper-Rigolen in das Grundwasser einzuleiten und damit schadlos zu beseitigen.

Niederschlagswasser wird schadlos beseitigt, wenn es flächenhaft oder in Mulden auf mindestens 30 cm mächtigen, bewachsenen Boden in das Grundwasser versickert wird. Der Abstand zum höchsten Grundwasserstand muss dabei mindestens 1 Meter betragen. Hierbei sind auf jeweils 10 m² Dachfläche ca.1,50 m² Versickerungsfläche zu veranschlagen. Es wird empfohlen, zunächst den vorhandenen Untergrund auf seine Versickerungsfähigkeit hin zu untersuchen. Niederschlagswasser kann auch in Mulden-Rigolen-Elementen gesammelt und versickert werden.

Auf das „Arbeitsblatt der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV) A 138“ wird verwiesen.

Sollte die Versickerungsrate des Bodens nicht ausreichen, ist je nach Einzelfall von den Versickerungseinrichtungen zusätzlich zum Überflutungsschutz eine Ableitung in das öffentliche Kanalnetz vorzusehen.

Kann eine ausreichende Versickerungsmöglichkeit für ein Bauvorhaben nachgewiesen werden, kann auf einen Anschluss an das Kanalnetz verzichtet werden.

Eine Ableitung in das öffentliche Kanalnetz ist entsprechend der behördlichen Vorgaben zu drosseln.

2. Erhaltung und Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(gemäß § 9 Abs.1 Nr.25 a und 25 b BauGB)

- a) Gehölze ab 0,2 m Stammdurchmesser in 1 m Höhe sind zu erhalten. Bei Abgang sind diese durch eine Ersatzpflanzung von einheimischen Bäumen auszugleichen.
- b) Je Baugrundstück ist mindestens ein standortgerechter Laubbaum 1. oder 2. Ordnung zu pflanzen. Dabei gilt, dass pro 150 qm nicht überbauter Grundstücksfläche ein hochstämmiger Baum gemäß der Gehölzliste zu pflanzen ist. Der vorhandene Baumbestand kann darauf angerechnet werden.

Es sind Gehölze entsprechend der Gehölzliste im Anhang des Umweltberichtes im Umfang von mindestens 50 % der Gesamtbegrünung zu verwenden.

3. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

(gemäß § 9 Abs.1 Nr.20 und 25 BauGB)

- a) Zum Schutz des Landschaftsbildes, zum Ausgleich für Natur und Landschaft und für Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden sind bei einer Bebauung auf den Teilflächen Feldhecken zum künftigen Ortsrand anzulegen. Die Feldhecken sind gemäß Anhang Nr.2 in einer Breite von mindestens 5 m dreireihig in einem Gehölzabstand von 1,5 m anzulegen. Es sind die Gehölze der Pflanzenliste im Anhang Nr.2 zu verwenden.

Teilfläche 1: Pflanzung einer Feldhecke am nördlichen Rand der Teilfläche

Teilfläche 2: Pflanzung einer Feldhecke am nördlichen Rand der Teilfläche

Teilfläche 3: Pflanzung einer Feldhecke am südlichen und westlichen Rand der Teilfläche

Teilfläche 4: Pflanzung einer Feldhecke am südlichen Rand der Teilfläche

Teilfläche 5: Pflanzung einer Feldhecke am südlichen und östlichen Rand der Teilfläche

Teilfläche 6: Pflanzung einer Feldhecke am östlichen Rand der Teilfläche

- b) Freiflächen, die nicht als Stellplätze, Zufahrten oder Wege benötigt werden, sind unversiegelt zu belassen und gärtnerisch anzulegen.
- c) Großflächig (> 5 m²) mit Steinen bedeckte Flächen, auf denen hauptsächlich Steine zur Gestaltung verwendet werden und keine Pflanzen oder nur in geringer Zahl vorkommen (Schottergärten), sind im Bereich dieser Freiflächen nicht zulässig.

Hinweise:

- Die Entfernung oder eine erhebliche Beschädigung von Gehölzen ist außerhalb der Wintermonate vom 01. Oktober bis einschließlich 28./29. Februar zum Schutz wildlebender Vogelarten gemäß § 1 BNatSchG und § 2 Landschaftsgesetz NRW verboten.
- Um das Töten von Fledermäusen zu vermeiden, dürfen bauliche Anlagen und Bäume nur außerhalb der Quartierzeiten von Fledermäusen, das heißt außerhalb der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar, entfernt werden. Bäume sind im Herbst vor eventuellen Fällarbeiten auf vorhandene Quartiere für Fledermäuse durch eine entsprechend qualifizierte Fachperson konkret zu überprüfen, um das Eintreten der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG zu vermeiden. Dies betrifft insbesondere die Teilflächen 1, 2, 4 und 5.
Diesbezügliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind mit der Stadt Höxter und der Unteren Landschaftsbehörde (Kreis Höxter) abzustimmen.
- Es wird auf die Pflanzenliste verwendbarer Gehölze im Anhang des Umweltberichts hingewiesen.
- Nutzung von Sonnenenergie
Es wird ausdrücklich auf die Möglichkeit hingewiesen Anlagen zur thermischen oder photovoltaischen Nutzung der Sonnenenergie auf die Dachflächen aufzubringen.
- Dachbegrünung
Es wird empfohlen, zumindest die Dachflächen bis 15 Grad Dachneigung als begrünte Flächen auszubilden und diese auf einer mindestens 10 cm Substratauflage mit heimischen Gräsern, Wildkräutern oder bodendeckenden Gewächsen zu bepflanzen und so zu erhalten. Ab einer Dachneigung von ca. 20 Grad ist für die Begrünung eine Schubsicherung erforderlich. Bei Dächern mit weniger als 5 Grad Neigung muss auf eine ausreichende Dränschicht geachtet werden. Dachbegrünung mindert einerseits den Abflussbeiwert, verzögert den Abfluss und schont somit die Vorfluter.
Andererseits trägt ein extensiv bepflanztes Dach zum Klimaausgleich bei, da sich die begrünten Flächen weniger stark erhitzen.

